

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

AA

/22

- Anfang -

Akademie - Reform

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv
Preußische Akademie der Künste

AA/22

P R E U B I S C H E A K A D E M I E D E R K Ü N S T E

Teilnachlaß Alexander Amersdorffer

Akademie-Reform

Laufzeit: nach 1925

Blatt: 94

Signatur: AA/22

- 1.) Die Preußische Akademie der Künste ist eine der Förderung der bildenden und musischen Künste gewidmete Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin. Sie untersteht dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als ihrem Kurator.
- 2.) Die Akademie der Künste an deren Spitze ein Präsident steht umfaßt das Präsidium, den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder sowie eine Anzahl von Unterrichtsanstalten.
- 3.) Der Präsident wird von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder gewählt und vom Minister bestätigt.
- 4.) Das Präsidium wird vom Präsidenten und den Sektionsvorständen gebildet, von denen einer mit der ständigen Vertretung des Präsidenten betraut wird.
- 5.) Die Amtsgeschäfte werden vom Präsidium mit dem ersten Sekretär gemeinsam erledigt. Die ständigen Sekretäre werden vom Minister im Einvernehmen mit der Akademie ernannt.
- 6.) Der Senat ist technische Kunstbehörde und zugleich künstlerischer Beirat des Ministers. Die Mitglieder werden, soweit sie nicht von der Genossenschaft gewählt werden, durch den Minister berufen und bestätigt. Der Senat ist ein engerer Ausschuß der Akademie und hält ~~seine~~ eigenen Sitzungen ab. Er hat außer gewissen Sonderrechten und Pflichten das gleiche Arbeitsgebiet wie die Genossenschaft. Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristische Person und über ihre Verwaltung, soweit diese nicht anderen Organen übertragen ist. Die Senatorn werden von der Genossenschaft wie bisher gewählt.
- 7.) Die Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder zerfällt in 3 Sektionen (bildende Künste, Musik und Dichtkunst). Die Wahl

2

Wahl neuer Mitglieder erfolgt durch die vorhandenen Mitglieder sektionsweise wie bisher. Stimmrecht besitzen nur die in Berlin wohnhaften oder anwesenden Mitglieder. Die Sonderrechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder sind dieselben wie bisher. Auswärtige Mitglieder der Genossenschaft werden wie bisher gewählt. Die Genossenschaft wählt aus der Mitte der Berliner Mitglieder sektionsweise einen Sektionsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wie bisher.

- 8.) Ehrenmitglieder werden wie bisher ernannt.
- 9.) Arbeitsgebiet der Akademie der Künste. Die Akademie wählt, so weit sie nicht dem Minister als Beraterin zur Seite steht, ihre Aufgaben selbst. Sie kann als eine unabhängige und unparteiische Gemeinschaft von berufenen Sachverständigen zu allen wichtigen Fragen des Kunstlebens Stellung nehmen und Anträge an den Minister richten, aber auch ihre Stellungnahme durch die Presse öffentlich bekanntgeben. Die Arbeit kann dabei sowohl von der Genossenschaft unter Vorarbeit einzelner Fachgruppen wie vom Senat oder von beiden gemeinsam geleistet werden. So weit nicht die Gefahr einer Verzögerung entsteht, können bei besonders verantwortungsvollen Entscheidungen auch die Gutachten auswärtiger Mitglieder eingeholt werden. Anträge und Veröffentlichungen werden vom Präsidenten unterzeichnet.
- 10.) Die Sitzungen sowohl im Senat wie in der Genossenschaft sind geheim. Dem Minister und den Mitgliedern sind Abschriften der Protokolle zuzusenden.
- 11.) Am Gründungstage der Akademie soll eine Feststaltung stattfinden, zu der auch Nichtmitglieder durch Einladung zugezogen werden. In dieser Sitzung soll zugleich die Verkündigung und Verteilung der Preise, die die Akademie zu vergeben hat, stattfinden und ebenso die Ernennung der Ehrenmitglieder feierlich verkündet werden.

- 12.) Die künstlerischen Veranstaltungen der Akademie bleiben die gleichen wie bisher. Alle Ausstellungen liegen in Händen einer von der Genossenschaft und dem Senat zu wählenden Ausstellungskommission.

Aufbau des Ministeriums.

Satzung der Preußischen Akademie der Künste.

§ 1

Die Preußische Akademie der Künste ist eine der Förderung der bildenden Künste, der Musik und der Dichtkunst gewidmete Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Die Akademie der Künste besteht aus dem Präsidenten, dem Senat und der Genossenschaft der Mitglieder. Es sind ihr angegliedert die akademischen Meisterateliers und die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

Die Akademie der Künste steht als Staatsanstalt unmittelbar unter dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als ihrem Kurator.

§ 3

Der Präsident der Akademie wird vom Senate gemäß den Bestimmungen des § 12 auf drei Jahre gewählt. Wähler sind die Senatoren, die dem Senate als von den Sektionen der Genossenschaft erwählte Mitglieder angehören oder angehört haben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Staatsministeriums. Wird die Bestätigung versagt, so ist binnen 4 Wochen eine Neuwahl vorzunehmen.

Der Amtsantritt des Präsidenten erfolgt am 1. Oktober.

Der Präsident vertritt die Akademie nach süssen Urkunden ihres Rechtsgeschäfts, durch die sich die Akademie gegen Dritte verpflichtet, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des ersten ständigen Sekretärs.

Der

UV 15434 26

Der Präsident führt den Vorsitz in allen Gesamtsitzungen des Senats und der Genossenschaft. Er ist befugt, allen Sitzungen der Sektionen des Senats und der Genossenschaft beizuwollen und die akademischen Meisterateliers und Meisterschulen für musikalische Komposition zu besichtigen.

§ 5

Der Präsident der Akademie ist Staatsbeamter. Er stellt die mittleren und unteren Beamten der Akademie (die genauen Amtsbezeichnungen sind einzufügen) an, wobei zur Anstellung der mittleren Beamten (desgleichen) die Genehmigung des Kurators erforderlich ist, und übt über diese Beamten die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde aus.

§ 6.

Unter der Leitung des Präsidenten werden die Dienstgeschäfte von 2 ständigen Sekretären der Akademie wahrgenommen, die nach Anhörung des Senats vom Staatsministerium ernannt werden. Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senats für die bildenden Künste, zum Geschäftskreis des zweiten ständigen Sekretärs die der Senatssektionen für Musik und für Dichtkunst.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der mittleren und unteren Beamten der Akademie.

In Zweifelsfällen werden die Obliegenheiten der beiden ständigen Sekretäre nach Benehmen mit dem Präsidenten der Akademie durch den Kurator bestimmt.

§ 7

Der Präsident der Akademie wird im Behinderungsfall durch den an Jahren älteren Vorsitzenden einer der beiden Senatssektionen.

tionen, denen der Präsident nicht angehört, vertreten, in Angelegenheiten jedoch, die Beamteigenschaft voraussetzen, wird seine Vertretung von dem ersten ständigen Sekretär wahrgenommen.

58

Der Senat zerfällt in die Sektionen für die bildenden Künste, für Musik und für Dichtkunst. Seine Mitglieder sind:

- A. In der Sektion für bildende Künste:
1. Sechs Maler, vier Bildhauer, drei Architekten, die von der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Die Vorsteher der akademischen Meisterateliers.
 3. Der Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin.
 4. Der Direktor der Staatlichen Kunstschule in Berlin.
 5. Der Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin.
 6. Der Direktor der Nationalgalerie in Berlin.
 7. Ein Kunstgelehrter.
 8. Ein Rechts- und Verwaltungskundiger.
 9. Der erste ständige Sekretär der Akademie.
- B. In der Sektion für Musik:
1. Vier Musiker, die von der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie, Sektion für Musik, aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.
 3. Der Direktor der Hochschule für Musik in Berlin.
 4. Der Direktor der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin.

5. Der Generalintendant der Staatsopern in Berlin.

6. Ein Musikgelehrter.

7. Der zweite ständige Sekretär der Akademie.

8. Der oben unter A 8 genannte.

C. In der Sektion für Dichtkunst:

§ 1. Drei Dichter, die von der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie, Sektion für Dichtkunst, aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Zwei Literaturgelehrte.

3. Der zweite ständige Sekretär der Akademie.

4. Der oben unter A 8 Genannte.

< Art. 11. Abs. 1.

< Art. 11. Abs. 1.

§ 9

Die Mitglieder des Senats werden von dem Präsidenten der Akademie berufen bis auf die Mitglieder zu § 8 A 7, 8, B 6 und C 2, deren Berufung durch den Kurator erfolgt. Die Senatoren, die dem Senate als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober angerechnet, berufen. Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, auf die sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung der Wahl und Berufung nur für den Rest ein, auf die der Ausgeschiedene dem Senate angehörte.

§ 10

Der Senat beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Personen übertragen ist.

§ 11

Zum Geschäftskreise des Gesamtsenats gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Präsidenten der Akademie.

2. Die Beschlusfassung über Organisationsfragen der Gesamtkademie und ihres Vermögens.
3. Die Erstattung von Gutachten über allgemeine Kunst- und Unterrichtsfragen auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.

§ 12

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer besonders zu diesem Zweck zu berufenden Sitzung des Gesamtsenats, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen. Ist keine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen 8 Tagen eine neue Versammlung zu berufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Diese ist in der Einladung (zu derselben) ausdrücklich zu bemerken.

Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Ergibt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, die die meisten Stimmen haben, auf die engste Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den vorbereckten Fällen das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist.

§ 13

Zum Geschäftskreise der Senatsektion für die bildenden Künste gehören insbesondere

1. die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der bildenden Künste auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterateliers.

3. Anträge und Vorschläge in bezug auf den Lehrgang und Lehrplan der staatlichen Kunstlehranstalten,
4. die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterateliers betreffenden Angelegenheiten,
5. die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Abänderung der geltenden Wettbewerbsbestimmungen,
6. die Veranstaltung von besonderen akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude,
7. die Erteilung des Großen Staatspreises und der übrigen für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise,
8. die Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an Schüler der Meisterateliers,
9. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.

§ 14

Zum Geschäftskreis der Senatssektion für die Musik gehören insbesondere:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Tonkunst auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.
2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung der Musikerziehung und Musikpflege.
3. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der Meisterschulen.
4. Anträge und Vorschläge in bezug auf den Lehrgang und Lehrplan der staatlichen Musikhochschulen, bzw. der Akademien für Kirchen- und Schulmusik.

5. die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der geltenden Wettbewerbsbestimmungen,
6. die Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an Schüler der Meisterschulen für musikalische Komposition,
7. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

Wirtschaft
§ 15

Zum Geschäftskreis der Senatssektion für Dichtkunst gehören insbesondere

1. die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Dichtkunst auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung,
2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung des künstlerischen Schrifttums,
3. die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen, sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Änderung der geltenden Wettbewerbsbestimmungen,
4. die Erteilung der für Zwecke der Dichtkunst gestifteten Preise,
5. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen und Ehrungen für Dichter,
6. Veranstaltung von Vorträgen auf dem Gebiete der Dichtkunst.

Wirtschaft
§ 16

Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen.

Wirtschaft
§ 17

Mit dem Amtsantritt übernimmt der Präsident der Akademie zugleich den Vorsitz der Sektion, zu der er als Künstler gehört. Falls die Wahlzeit des bisherigen Vorsitzenden noch nicht abgelaufen ist, so endigt sie hiermit von selbst. Die beiden anderen Sektionen wählen mit einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte

je

je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sektion, der der Präsident angehört, wählt nur einen Stellvertreter für den Vorsitz in dieser Sektion.

Die Wahlen erfolgen für drei Jahre. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz am ersten Oktober.

Der Vorsitzende der Senatssektion für die bildenden Künste gehört dem Kuratorium der Vereinigten Staatschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin an.

§ 18

In dringlichen Fällen können Angelegenheiten, die der Mitwirkung des Senats bedürfen, durch den Präsidenten bzw. durch die Vorsitzenden der Sektionen unter Hinzuziehung von wenigstens 2 anderen Mitgliedern des Senats bzw. der betreffenden Sektion erledigt werden. Diese Angelegenheiten sind jedoch nachträglich zur Kenntnis des Senats bzw. der Sektionen zu bringen.

§ 19

Die Genossenschaft der Mitglieder setzt sich aus Künstlern und Künstlerinnen zusammen, deren Zahl

in der Sektion für die bildenden Künste	120
" " " Musik	60
" " " Dichtkunst	40

nicht überschreiten soll.

Die Genossenschaft scheidet sich, wie der Senat, in je eine Sektion für die bildenden Künste, für Musik und für Dichtkunst, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf 3 Jahre wählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

§ 20

Amtseinführung

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bzw. ihrer Sektionen gehören insbesondere:

1. Die Wahl der Sektionsvorsitzenden,
2. Die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie.
3. Die Wahl von Senatoren.
4. Die Beteiligung zur Entscheidung über die von der Akademie zu vergebenden Wettbewerbpreise nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

5. Die Mitwirkung bei den besonderen akademischen Ausstellungen.
6. Die Mitwirkung bei der Verteilung des Großen Staatspreises und der übrigen für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise.
7. Mitwirkung bei Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Statut vorgeschriebenen Grenzen an Schüler der Meisterateliers.
8. Mitwirkung bei Vorschlägen von Auszeichnungen an bildende Künstler.

Der Sektion der Genossenschaft für die Musik liegt insbesondere noch ob:

5. Die Mitwirkung bei den besonderen musikalischen Veranstaltungen der Akademie.
6. Die Mitwirkung bei der Verteilung der für Zwecke der Musik gestifteten Preise.

7. Die Mitwirkung bei Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Stat vorgeschriebenen Grenzen an Schüler der Meisterschulen für musikalische Komposition.

8. Die Mitwirkung bei Vorschlägen für Auszeichnungen an Musiker.

Der Sektion der Genossenschaft für Dichtkunst liegt im besonderen noch ob:

5. Die Mitwirkung bei der Erteilung von für Zwecke der Dichtkunst gestifteten Preise.

6. Mitwirkung bei Vorschlägen zur Bewilligung von Auszeichnungen und Ehrungen für Dichter.

7. Mitwirkung bei Veranstaltungen von Vorträgen auf dem Gebiete der Dichtkunst.

§ 21

Die Sektionen werden zu Sitzungen von den Vorsitzenden der Sektionen bzw. zu gemeinsamen Sitzungen der Genossenschaft oder des Gesamtsenats und der Genossenschaft von dem Präsidenten der Akademie einberufen. Außerdem sind Versammlungen einzuberufen, falls es ein Drittel der Mitglieder der Sektion bzw. der Genossenschaft beantragt.

§ 22

Sobald die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Sektionen nicht mehr vollständig ist (vergl. § 19), findet in diesen Sektionen im folgenden Monat Mai eine Versammlung zur Wahl neuer Mitglieder statt. Etwaige Vorschläge für die Wahl sind bis spätestens 2 Wochen vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden der Sektion schriftlich einzureichen, der diese den Mitgliedern eine Woche vor der Wahl mitzuteilen hat.

Die

- 11 -

Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die 3 Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Ergibt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, die die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den vorgenannten Fällen das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist. Für jeden freien Mitgliedsitz ist die Wahl in dieser Weise nacheinander vorzunehmen.

Bei der Wahl muss die Hälfte der Mitglieder der betreffenden Sektion vertreten sein. Die Mitglieder sind befugt, durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied ihr Stimmrecht zu übertragen. Ist keine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten vertreten, so ist binnen 8 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vertreter beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu vermerken.

In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler derselben Kategorie ersetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der vertretenen Mitglieder für eine solche entscheiden.

§ 23

Personen, die ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Akademie der Künste gewählt werden. Die Ehrenmitglieder nehmen an den Rechten und

- 12 -

und Pflichten der Mitglieder nicht teil. Ihre Zahl ist unbeschränkt. Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens 20 Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. In der Sitzung müssen mindestens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der 3 Sektionen vertreten sein. Übertragung des Stimmenrechts auf ein anderes Mitglied (vergl. § 22) durch schriftliche Vollmacht ist auch hier zulässig. Die Wahl selbst erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 24

Im Falle eines der Akademie der Künste unwürdigen oder ehrenrührigen Verhaltens kann ein Mitglied der Genossenschaft und des Senats, soweit es sich um ein gewähltes Senatsmitglied handelt, aus der Akademie der Künste ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschließung muss von wenigstens 40 Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. In der von dem Präsidenten zur Beschlusffassung hierüber einzuberufenden Verhandlung müssen mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder persönlich anwesend sein. Der Beschluss der Ausschließung bedarf zweier Drittel Mehrheit der Anwesenden.

§ 25

Über sämtliche Sitzungen und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu vollziehen ist. In den Sitzungen des Gesamtsenats ist der erste ständige Sekretär Schriftführer, in den Sitzungen der Sektionen des Senats der jeweils zuständige Sekretär. Bei den Sitzungen der Genossenschaft und ihrer Sektionen wechselt die Anfertigung der Niederschrift unter den Mitgliedern der Versammlung.

§ 26

- 11 -

denen die Akademie diese Wahlrechte und gewünschte Aus-
weitung der Wahlrechte nicht hat. Das gegenwärtige
gesetzliche Recht ist zu den Wahlen einzuhalten, wenn es sich um eine Wahlrechtsausweitung handelt, welche nicht
mit dem gegenwärtigen Rechte vereinbar ist. Es kann nur
eine Wahlrechtsausweitung vorgenommen werden, die die
Wahlrechte nicht verhindert.

Die Wahlrechte der Akademie werden durch die Wahlrechts-
ausweitung nicht verhindert, wenn sie die Wahlrechte und
Wahlrechtsausweitung nicht verhindern, welche die Wahlrechte
der Akademie nicht verhindern.

Die Wahlrechte der Akademie werden durch die Wahlrechts-
ausweitung nicht verhindert, wenn sie die Wahlrechte und
Wahlrechtsausweitung nicht verhindern, welche die Wahlrechte
der Akademie nicht verhindern. Die Wahlrechte und
Wahlrechtsausweitung nicht verhindern, wenn sie die Wahlrechte
der Akademie nicht verhindern. Die Wahlrechte und
Wahlrechtsausweitung nicht verhindern, wenn sie die Wahlrechte
der Akademie nicht verhindern. Die Wahlrechte und
Wahlrechtsausweitung nicht verhindern, wenn sie die Wahlrechte
der Akademie nicht verhindern. Die Wahlrechte und
Wahlrechtsausweitung nicht verhindern, wenn sie die Wahlrechte
der Akademie nicht verhindern.

Die Wahlrechte der Akademie werden durch die Wahlrechts-
ausweitung nicht verhindert, wenn sie die Wahlrechte und
Wahlrechtsausweitung nicht verhindern, welche die Wahlrechte
der Akademie nicht verhindern. Die Wahlrechte und
Wahlrechtsausweitung nicht verhindern, wenn sie die Wahlrechte
der Akademie nicht verhindern. Die Wahlrechte und
Wahlrechtsausweitung nicht verhindern, wenn sie die Wahlrechte
der Akademie nicht verhindern. Die Wahlrechte und
Wahlrechtsausweitung nicht verhindern, wenn sie die Wahlrechte
der Akademie nicht verhindern.

- 13 -

§ 26

Die Veröffentlichung der Wahlen und die Berufung der neu-
gewählten Mitglieder und Ehrenmitglieder erfolgt durch den
Präsidenten der Akademie. Dem Kurator ist von sämtlichen
Wahlen Anzeige zu erstatten.

(Als Anhang folgen die Bestimmungen über die akademischen
Meisterateliers und der akademischen Meisterschulen für musi-
kalische Kompositionen (vergl. §§ 66 - 74 und §§ 101 - 112
der bisherigen Satzung in ebenfalls zu modernisierender Form.)

werden wird geplantet, als das malerei und gesamtkunstgewerbe etc.
noch schwerer (durch) - gesamtkunstgewerbe durch gesamtkunst gewidmet
nebenbereich wird zur momentan noch einschließlich noch unzulässig
verordneten im Rahmen malerei
nebenbereichs soll noch ausgenommen werden, um möglich zu machen, dass
- zum einen die gesamtkunstgewerbe und das gesamtkunstgewerbe
SIZ - ist es nur IV - ob M. D. Gesetz) ausschließlich einschließlich
- eines nebenbereiches im Rahmen der gesamtkunst gewidmet werden
- und die gesamtkunstgewerbe im Rahmen der gesamtkunst gewidmet werden

Zu § 1 des Entwurfs

Wesen und Stellung der Gesamtkademie

~~Die Akademie ist die staatliche Vertretung der Kunst und der Künstler. Ihre Hauptaufgabe ist: das Kunstleben zu beobachten, zu allen wichtigen Kunstfragen Stellung zu nehmen und Anträge und Anregungen im Interesse der Künste und ihrer Entwicklung und im Interesse des Künstlerstandes an den Herrn Minister oder an die sonstigen dafür in Betracht kommenden amtlichen Stellen oder an den Landtag gelangen zu lassen.~~

~~Der Akademie steht ein entscheidender Einfluss auf den Kunstunterricht im allgemeinen zu, insbesondere auch auf die Besetzung der Direktor- und wichtigen Lehrerstellen. Sie hat allgemeine und prinzipielle Fragen des Unterrichts an staatlichen und privaten Lehranstalten für die bildenden Künste und für die Musik zu erörtern und zu entscheiden.~~

~~In Fragen der Gesetzgebung, die die Bereiche der Kunst und der Künstler berühren, ist sie berufen den Ministerien und den gesetzgebenden Körperschaften Preussens und des Reiches beratend zur Seite zu stehen und einen fachlich massgebenden Einfluss auf die Fassung solcher Gesetze auszuüben; ebenso bei allen wichtigen, die idealen und vitalen Belange der Kunst und der Gesamtheit der Künstler oder bei allen die Öffentlichkeit interessierenden Kunstangelegenheiten.~~

~~Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sichert der Akademie als ihr Kurator ihre Rechte und ihren ausschlaggebenden Einfluss auf das gesamte Kunstleben.~~

BfMr. Schmitz 77

Entwurf des Ministeriums

Erster Entwurf Prof. Dr. Amersdorffer

§ 3

Dieser Entwurf lässt die Frage des Stellvertreters gänzlich offen.

§ 3

Hier ist nur die 3 jährige Wahlperiode übernommen.

§ 2

Jm § 2 fehlen die Angaben über die Unterrichtsanstalten der Akademie.

§ 4

Gleichlautend mit dem Ministerialentwurf sind folgende Worte: Der Präsident vertritt die Akademie nach außen.....

Er ist befugt (auch) allen Sitzungen der (anderen) Sektionen..... beizuwöhnen.

§ 5

Dieser § ist bis auf die " auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs" und " Bürobeamten " statt mittleren Beamten übernommen.

Jm § 7 beginnt mit dem Aufbau der Akademie entsprechend die Definition der Genossenschaft, während das Ministerium in seinem Entwurf die Genossenschaft erst im § 19 behandelt. Bei Vergleichung dieser beiden §§ ergibt sich nur die gleichlautende Mitgliederzahl in den einzelnen Sektionen und die Übereinstimmung

der Wahlperiode des Vorsitzenden
und seines Stellvertreters (3 Jahre)

§ 9 Nr. 7 (bild. Kunst) ist mit
wenigen Wortänderungen übernommen
aus dem Ministerialentwurf (§ 20
Nr. 6 bild. Kunst) Jm alten Statut
findet sich diese Formulierung nicht.
Das gleiche gilt für § 9 Nr. 9 bezw.

§ 20 Nr. 8 im Ministerialentwurf.
Aehnlich liegen die Angaben in den
vorerwähnten §§ bei der Sektion für
Musik(Nr. 6, 7 u. 9 bezw. im Mini-
sterialentwurf Nr. 5,6 u. 8) sowie in
der Sektion für Dichtkunst(Nr. 6-8
bezw. 5-7}.

Der § 10 ist dem § 21 im Ministerial-
entwurf ähnlch, jedoch findet sich
im alten Statut im § 32 u. 33 ent-
sprechende Bestimmungen

§ 11 bezw. im Ministerialentwurf
§ 22 hat die gleiche Einleitung .
Wenn die Zahl der Mitglieder in den
sobald
einzelnen Sektionen nicht mehr voll-
ständig ist, findet Jm übrigen
sind einige Sätze aus dem Ministerial-
entwurf verändert übernommen . Das
Wahlverfahren ist in beiden Entwür-
fen verschieden .

g pff
fmk

g pff in Nr.
Mitglied
g pff jmk

- 3 -

§ 12 stimmt in folgenden Worten mit dem § 23 des Ministerialentwurfs überein. " Die Ehrenmitglieder .. nehmen an den Rechten und Pflichten der . Mitglieder nicht teil. Ihre Zahl ist unbeschränkt. Anträge auf Wahl von Ehrenmitglieder müssen von mindestens 20 Mitgliedern gemeinsam gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden . In der zu ihrer Wahl

gerichtet
einberufenen Sitzung muß mindestens die Hälfte der Stimmen aller 3 der Mitgl. der 3 Sektionen vertreten sein. Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder durch schriftliche Vollmacht ist auch bei den Wahlen der Ehrenmitglieder hier zulässig. Die Wahl selbst erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Neu ist im § 12 der letzte Absatz, wonach dem Kurator über die Wahl von Ehrenmitgliedern Bericht zu erstatten ist. Hierüber ist im Ministerialentwurf im § 26 im Zusammenhang mit den Wahlen im allgemeinen etwas gesagt.

§ 13

Der Altersparagraph ist gänzlich neu und

- 4 -

und findet sich weder im alten Statut noch im Entwurf des Ministeriums.

Der § 14 korrespondiert mit dem § 24 und ist modifiziert übernommen, jedoch von Professor Ameredorffer angeregt.

Hier beginnt im § 5 der Abschnitt für den Senat, ohne jedoch im geringsten darauf einzugehen, was der Senat eigentlich bedeutet. Während im Entwurf Prof. Dr. Ameredorffer hierüber die §§ 15 u. 16 den nötigen Aufschluß geben.

Die §§ 17 u. 18 müssen selbstverständlich mit den §§ 8 bzw. 13 u. 14 des Ministerialentwurfs übereinstimmen, da in beiden Fällen grundlegend an das alte Statut in vielen Punkten angeknüpft werden muß. Dagegen sind in dem Entwurf Am. so viele neue Gedanken drin, daß von einer Übereinstimmung mit dem Ministerialentwurf nicht mehr gesprochen werden kann.

§ 19 stimmt mit dem § 16 des Entwurfs des Ministeriums wörtlich überein. In beiden Fällen ist aber der Text übernommen aus dem alten Statut(§ 22).

Völlig

Völlig neu ist der § 21 über die Veranstaltungen der Akademie.

§ 22 ist zum Teil wörtlich übernommen (§ 25 des Ministerialentwurfs). Die Grundlage hierfür bietet aber § 25 des alten Statutes.

S a t z u n g
der Preussischen Akademie der Künste
A) Gesamtakademie und Kurator

§ 1

Die Preussische Akademie der Künste ist eine der Förderung der bildenden Künste, der Musik und der Lichtkunst dienende Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person, hat ihren Sitz in Berlin und steht unmittelbar unter dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als ihrem Kurator.

Die Akademie ist die staatliche Vertretung der Kunst und der Künstler. Ihre Aufgabe ist: das Kunstleben zu beobachten, zu allen wichtigen Kunstfragen Stellung zu nehmen und Anträge und Anregungen im Interesse der Künstler und des Künstlerstandes an den vorgesetzten Herrn Minister, an die sonstigen dafür in Betracht kommenden amtlichen Stellen oder an den Landtag gelangen zu lassen. Insbesondere ist sie in Fragen der Gesetzgebung, die die Bereiche der Kunst und der Künstlerschaft berühren, berufen den Ministerien und den gesetzgebenden Körperschaften beratend zur Seite zu stehen und einen fachlich massgebenden Einfluss auf die Fassung solcher Gesetze auszuüben.

§ 2

Die Gesamtakademie umfasst die Genossenschaft der Mitglieder und den Senat.

Zum

Zum Bereich der Akademie gehören folgende Unterrichtsanstalten:

- a) für die bildenden Künste:
 - die Vereinigten Staatschulen für freie und angewandte Kunst (frühere Hochschule für die bildenden Künste und Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums)
 - die akademischen Meisterateliers
- b) für Musik:
 - die Staatliche Hochschule für Musik
 - die Akademie für Kirchen- und Schulmusik
 - die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

B) Der Präsident und die Ständigen Sekretäre.

§ 3

An der Spitze der Akademie steht der Präsident, der vom Gesamtsenat in einer im Monat April abzuhalten Sitzung auf 3 Jahre gewählt wird. Wählbar sind die Senatoren, die Mitglieder der Akademie sind und dem Senat zurzeit der Wahl angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung des Preussischen Staatsministeriums.

Als Stellvertreter des Präsidenten wird ein zweiter Senator unter gleichen Voraussetzungen gewählt, dessen Wahl der Bestätigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bedarf. Die Amtsdauer des Stellvertreters des

Präsidenten

- 3 -

Präsidenten beträgt ebenfalls 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Mit seiner Vertretung kann der Präsident gelegentlich auch einen der beiden Vorsitzenden der Senatssektionen, denen er nicht angehört, beauftragen. Die Vertretung des Präsidenten in Angelegenheiten, die Beamteigenschaft voraussetzen, wird von dem Ersten Ständigen Sekretär wahrgenommen.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§ 4

Der Präsident vertritt die Akademie nach aussen und erledigt selbstständig unter Mitwirkung des Ersten Ständigen Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die sich die Akademie gegen Dritte verpflichtet, sind von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär gemeinsam zu vollziehen.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen der Gesamtakademie, des Gesamtsenates und des Senates der Sektion, der er angehört. Er ist befugt auch allen Sitzungen der anderen Sektionen und der von der Akademie bestellten Kommissionen beizuhören.

§ 5

Der Präsident ist für die Dauer seines Amtes Staatsbeamter. Er stellt auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Bürobeamten und Unterbeamten der Akademie an, wobei zur Anstellung der Bürobeamten die Genehmigung des Kurators erforderlich

forderlich ist und übt über diese Beamten die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde aus.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer im Monat April besonders für diesen Zweck anzuberaumenden Sitzung des Gesamtsenats, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen. Ist keine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung ausdrücklich zu bemerken.

Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Ergibt sich auch hierbei keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Senatoren, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesen Stichwahlgängen das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist.

§ 6

Dem Präsidenten stehen zwei (drei) Ständige Sekretäre zur Seite, die nach Anhörung des Senates vom Kurator vorgeschlagen und vom Preussischen Staatsministerium ernannt werden.

Der Geschäftskreis des Ersten Ständigen Sekretärs umfasst die Verwaltungsarbeiten der Akademie, die Angelegenheiten der Gesamtakademie und im besonderen die der Sektion für

die

die bildenden Künste. Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Büro- und Unterbeamten und Kassenpfleger der Akademie.

Dem Zweiten Ständigen Sekretär liegt die Bearbeitung der Angelegenheiten der Sektion für Musik ob, (dem Dritten Ständigen Sekretär dagegen der Sektion für Dichtkunst).

(Die Angelegenheiten der Sektion für Dichtkunst werden von einem durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung damit beauftragten Mitglied dieser Sektion bearbeitet).

C) Die Mitglieder der Akademie, Genossenschaft

§ 7

Die Mitglieder der Akademie sind: ordentliche, korrespondierende und Ehren-Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle im Deutschen Reich und in Deutsch-Oesterreich wohnhaften, korrespondierenden und im Auslande lebenden Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit die Genossenschaft.

Die Zahl der in der Genossenschaft vereinigten Künstler und Künstlerinnen soll

in der Sektion für die bildenden Künste

" " " " Musik

" " " " Dichtkunst

} (noch festzusetzen)

nicht überschreiten. Ausnahmsweise Überschreitungen dieser festen Zahlen sind nur im Einverständnis mit dem Kurator der Akademie zulässig.

Die

Die Ergänzung der Genossenschaft der Akademie erfolgt durch Wahl gemäss den Bestimmungen des § 11.

Dem Kurator bleibt, wenn dies im Interesse der Akademie und ihres Aufbaus dringlich erforderlich erscheint, das Recht vorbehalten, nach Anhörung des Präsidenten der Akademie ordentliche Mitglieder in die Akademie zu berufen.

Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten gewählt werden, die ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Ueber ihre Wahl vergl. § 12.

§ 8

Die Genossenschaft besteht aus drei Sektionen:

für die bildenden Künste

für Musik und

für Dichtkunst,

deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf drei Jahre wählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in der Genossenschaft erfolgt nach der Präsidentenwahl für jede Sektion getrennt. Falle ein auswärts wohnhaftes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt wird, hat es sich zu verpflichtet für die Dauer des Amtes in Berlin zu wohnen.

Zur Beschlussfähigkeit bei der Wahl ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der betreffenden Sektion

bemerk-

- 7 -

erforderlich. Gegebenenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die alsdann in jedem Fall beschlussfähig ist. Stimmenübertragung ist für die Wahl der Vorsitzenden der Sektionen nicht zulässig.

§ 9

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bzw. ihrer Sektionen gehören:

1. Die Wahl der Sektions-Vorsitzenden
2. die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie
3. die Wahl von Senatoren
4. Beratung aller wichtigen Kunstangelegenheiten, besonders solche, die die Kunst im allgemeinen und die Künstlerschaft im ganzen betreffen, und Stellungnahme zu Ereignissen des Kunstlebens, die das öffentliche Interesse berühren.
5. Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu vergebenden Wettbewerbspreise nach Massgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegen insbesondere noch ob:

6. Mitwirkung bei den Ausstellungsveranstaltungen der Akademie
7. Mitwirkung bei der Verleihung der Grossen Staatspreise und sonstige für Zwecke der bildenden Kunst gestiftete Preise

8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-Medaillen
für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthoch-
schüler

9. Mitwirkung bei Vorschlägen von Auszeichnungen für
bildende Künstler

Der Sektion der Genossenschaft für Musik liegen insbesondere
noch ob:

6. Mitwirkung bei den musikalischen Veranstaltungen der
Akademie

7. Mitwirkung bei der Verteilung der für Zwecke der
Musik gestifteten Preise

8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-Medaillen
für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthoch-
schüler

9. Mitwirkung bei Vorschlägen für Auszeichnungen an
Musiker

Der Sektion der Genossenschaft für Dichtkunst liegen insbe-
sondere noch ob:

6. Mitwirkung bei der Verleihung von Preisen für Dichter

7. Mitwirkung bei Vorschlägen von Auszeichnungen und son-
stigen Ehrungen für Dichter

8. Veranstaltung von Vorträgen auf dem Gebiete der Dicht-
kunst.

§ 10

Zu Sitzungen werden die Sektionen der Genossenschaft von
den Vorsitzenden einberufen, zu gemeinsamen Sitzungen von dem
Präsidenten der Akademie. Sitzungen sind nach Bedarf oder auf
begründete

begründete Anträge aus dem Mitgliederkreise hin anzuberaumen.

Alljährlich soll mindestens einmal eine gemeinsame Sitzung der drei Sektionen, in der Regel unter Zuziehung des Gesamtseats, stattfinden.

§ 11

*Plenum der
ord. Mitglieder*

Wenn die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Sektionen nicht mehr vollständig ist, findet im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer Mitglieder statt. Zu dieser Wahlversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder 4 Wochen vorher einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl sind bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Sektion schriftlich einzureichen, der den Mitgliedern die Kandidatenwahl eine Woche vor der Wahl bekannt gibt.

Die Mitglieder haben das Recht im Falle dringlicher Verhinderung ihre Stimme einem an der Sitzung teilnehmenden Mitgliede durch schriftliche Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu übergeben ist, zu übertragen, jedoch darf jedes Mitglied neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere vertreten. Schriftliche Abstimmung ist für die Wahl neuer Mitglieder unzulässig.

Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der betreffenden Sektion anwesend bzw. deren Stimmen vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine

neue

neue Sitzung anzuberaumen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich zu vermerken.

In der Wahlversammlung findet zunächst eine Aussprache über die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Die Wahl selbst erfolgt geheim durch Zettelabstimmung, für die vom Vorsitzenden zwei Stimmenzähler zu bestellen sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen erhält. Ist für keinen Kandidaten eine solche Stimmehrheit erreicht, so kommen die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engeren Wahl; eventuell ist eine weitere Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die dabei mehr Stimmen erhalten haben, vorzunehmen. Gewählt ist nur, wer zwei Drittel der sämtlichen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in einem endgültigen Wahlgang kann der Vorsitzende, wenn die Versammlung diesem Verfahren zustimmt, durch das Los, das einer der beiden Stimmenzähler zieht, entscheiden lassen. In dieser Weise ist die Wahl für jeden freien Mitgliedsitz einzeln vorzunehmen.

In der Sektion für die bildenden Künste sollen in der Regel die freien Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Vertreter desselben Kunstzweigs besetzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf die Frage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der vertretenen Mitglieder (bzw. Stimmen) hiermit einverstanden erklären.

Die

- 11 -

Die Bekanntmachung der Wahlen und die Berufung der neuen Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten der Akademie. Dem Kurator ist von sämtlichen Wahlen Anzeige zu erstatten.

*Die Mitglieder
zur Wahl
vollzählig
zu treffen*

Die Mitglieder sind verpflichtet über die Wahl wie über die vorgeschlagenen Kandidaten Nichtmitgliedern gegenüber volle Vertraulichkeit zu wahren.

§ 12

Die Ehrenmitglieder der Akademie nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil.

Ihre Zahl ist unbeschränkt.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens 20 Mitgliedern gemeinsam an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. In der zu ihrer Wahl einberufenen Sitzung muss mindestens die Hälfte der Stimmen aller drei Sektionen vertreten sein. Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht (§ 11 Abs.2) ist auch bei den Wahlen der Ehrenmitglieder zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Kurator ist über die erfolgte Wahl von Ehrenmitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 13

2
Wlanach
Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, scheiden aus der Mitarbeit in der Genossenschaft und im Senat aus, falls nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, sich für eine weitere Mitwirkung desselben in der Akademie erklärt.

Diese

- 12 -

Diese ausscheidenden Mitglieder werden zwar weiter in den Listen der Akademie geführt, an den Arbeiten der Mitglieder nehmen sie aber nicht mehr teil. Sie werden auch nicht mehr bei der in § 7 festgesetzten Mitgliederzahl der Sektionen mitgerechnet, so dass Ersatzwahlen für sie vorzunehmen sind.

§ 14

Im Falle eines der Akademie unwürdigen oder ehrenrüchtigen Verhaltens kann ein Mitglied aus der Akademie für auf Zeit oder für immer ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschliessung muss von mindestens 5 Mitgliedern der Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, gemeinsam an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. In der von dem Präsidenten zur Beschlussfassung einzuberufenden Versammlung muss mindestens die Hälfte der Stimmen der betreffenden Sektion vertreten sein. Der Beschluss der Ausschliessung bedarf zweier Drittels Mehrheit der Anwesenden bzw. (bei der auch hier zulässigen Stimmenübertragung) der vertretenen Stimmen.

D. Der Senat

§ 15

Der Senat ist künstlerischer Beirat des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der sonstigen behördlichen Instanzen des preussischen Staates, sowie des preussischen Landtages. Er erstattet die von dem Minister erforderten Gutachten, und hat auf Grund seiner Beratungen Anträge und Stellungnahmen im Interesse der Kunst und der Künstler an den Minister zu richten. In geeigneten Fällen

kann

kann er sich auch an die Öffentlichkeit wenden.

Der Senat beschliesst über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit diese nicht dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär obliegt.

Die Senatoren werden als Sachverständige des vorgeordneten Ministeriums gerichtlich beeidigt.

Die Senatoren sind für die Dauer ihres Amtes zum Tragen des Senatoren-Talar's berechtigt.

§ 16

für den Präsidenten
Minister
Der Senat besteht teils aus gewählten, teils aus vom Minister berufenen Mitgliedern, die als Inhaber eines bestimmten Amtes für die Dauer ihrer Amtsführung in den Senat eintreten, während die gewählten Mitglieder ihm für drei Jahre angehören. Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, für die sie gewählt sind, aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

Die Wahl der Senatoren erfolgt durch die drei Sektionen der Genossenschaft etwa 4 Wochen vor der Wahl des Präsidenten. Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist die Marktmengen Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der betr. Genossenschaftssektion erforderlich. Stimmenübergang ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Stimmenmehrheit.

In den Senat wählbar sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Berlin oder an einem Orte haben, dessen Verbin-

dung

dung mit Berlin ihnen eine regelmässige Teilnahme an den Sitzungen des Senates ermöglicht.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in den drei Senatssektionen wird nach der Präsidentenwahl auf die Dauer von drei Jahren vorgenommen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Senatoren der betreffenden Sektion erforderlich. Sollte eine zweite Sitzung nötig werden, so ist diese in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmenübertragung ist zulässig (siehe § 11).

§ 17

Der Gesamtsenat besteht aus drei Sektionen: für die bildenden Künste, für Musik und für Dichtkunst. Seine Mitglieder sind

- a) in der Sektion für die bildenden Künste:
 - 1. 6 Maler, 4 Bildhauer, 3 Architekten und 1 Graphiker, die von der Genossenschaft der Mitglieder, Sektion für die bildenden Künste aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - 2. Die Vorsteher der akademischen Meisterateliers.
 - 3. Der Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin.
 - 4. Der Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf.
 - 5. Der Direktor der Kunstakademie in Königsberg Pr.
 - 6. Der Direktor der Kunstakademie in Kassel.
 - 7. Der Direktor der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau.

8. Der Direktor der Staatlichen Kunstschule in Berlin.
9. Einer der Abteilungsdirektoren der Staatlichen Museen (später: der Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin).

10. Der Direktor der Nationalgalerie in Berlin.

11. Der Erste Ständige Sekretär der Akademie.

12. Ein Kunstgelehrter.

13. Ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

b) In der Sektion für Musik:

1. 4 Musiker, die von der Genossenschaft, Sektion für Musik aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

3. Der Direktor der Hochschule für Musik in Berlin.

4. Der Direktor der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin.

5. Der Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln.

6. Der Generalintendant der Staatsoper in Berlin.

7. Ein Musikgelehrter.

8. Der Zweite Ständige Sekretär der Akademie.

9.u.10. Die unter a) 11 und a) 13 Genannten.

c) in der Sektion für Dichtkunst:

1. 4 Dichter, die von der Genossenschaft, Sektion für Dichtkunst aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

- 16 -

- ? / 2. Der Intendant des ~~Stadttheaters~~^{Kunstfachkraft} in Berlin.
 3. Ein Literaturgelehrter.
 4. Der Dritte Ständige Sekretär der Akademie
 (bezw. das mit der Führung der Sekretärgeschäfte
 der Sektion für Dichtkunst beauftragte Mitglied).
 5.u.6. Die oben unter a) 11 und a) 13 Genannten.

§ 18

Zum Geschäftskreis des Gesamtsenates gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Präsidenten der Akademie.
2. Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunstfragen,
 die in der Akademie vertretenen Kunstzweige gemeinsam betreffen.
3. Beschlussfassung über Organisationsfragen der Gesamtakademie und über die Verwaltung ihres Vermögens.
4. Die Erstattung von Gutachten über allgemeine Kunst- und Unterrichtsfragen auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.

Der Senatssektion für die bildenden Künste liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der bildenden Künste auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.
2. Vorschläge für die Ernenntung der Vorsteher der akademischen Meisterateliers, des Direktors der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst Berlin

und

und der Direktoren der übrigen preussischen Kunsthochschulen.

3. Vorschläge für die Mitglieder der Sachverständigen-Kommission für die Nationalgalerie in Berlin.
4. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrplan der staatlichen Kunstlehranstalten.
5. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterateliers betreffenden Angelegenheiten.
6. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Abänderung der geltenden Wettbewerbsbestimmungen.
7. Die Verleihung der Grossen Staatspreise und der übrigen für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise.
8. Die Verleihung der Akademie-Medaille für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler.
9. Die Veranstaltung der akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude.
10. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.
11. Vorschläge für die Verleihung der staatlichen Ehrensölde an bildende Künstler.
12. Unterstützungsangelegenheiten.

Der Senatssektion für Musik liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Tonkunst auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.

2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung der Musik-
erziehung und Musikpflege.
3. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der Meisterschu-
len für musikalische Komposition und der Direktoren der
Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen- und
Schulmusik.
4. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrpläne der
Staatlichen Musikhochschulen und der Akademie für Kirchen-
und Schulmusik.
5. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten
Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den be-
stehenden Bestimmungen.
6. Die Verleihung der Akademie-Medaille für hervorragende
Leistungen preussischer Kunsthochschüler.
7. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meis-
terschulen für musikalische Komposition betr. Angelegen-
heiten.
8. Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen an Musiker.
9. Vorschläge für die Verleihung der Staatlichen Ehrensolde
an Musiker.
10. Mitwirkung bei der Verleihung des Staatlichen Beethoven-
Preises.
11. Unterstützungsangelegenheiten.
12. Veranstaltung von Konzerten.

Der Senatssektion für Dichtkunst liegen insbesondere ob:

1.

- 19 -

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Dichtkunst auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.
2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung des künstlerischen Schrifttums.
3. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen.
4. Die Verleihung der für Zwecke der Dichtkunst gestifteten Preise.
5. Die Verleihung von Ehrengaben aus dem Arnhold-Fonds.
6. Vorschläge für die Zusammensetzung der Kommission für den Staatlichen Schillerpreis.
7. Vorschläge für die Verleihung der Staatlichen Ehrensolde an Dichter.
8. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen und Ehrungen für Dichter.
9. Unterstützungsangelegenheiten.
10. Veranstaltung von Vorträgen auf dem Gebiete der Dichtkunst.

*Durch den
Vorstand
D.S.G. abge-
lebt*

- § 19
- (2) Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen, für die besondere Bestimmungen bestehen.

§ 20

Sitzungen des Gesamtsenats und seiner Sektionen sollen in den Monaten August/ und September möglichst nicht anberaumt werden.

werden. Dringliche Angelegenheiten, die der Mitwirkung des Senates bedürfen, können in dieser Zeit durch den Präsidenten bzw. die Sektionsvorsitzenden unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senats bzw. der betreffenden Sektionen erledigt werden. Diese Angelegenheiten sind jedoch nachträglich zur Kenntnis des Gesamtsenats bzw. der Sektionen zu bringen.

Senatorenwage? Warum? Abschreibt?

E. Veranstaltungen der Akademie

§ 21

Durch eigene Veranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte und Vorträge, soll die Akademie die künstlerischen Leistungen jeder Art und Richtung, soweit sie durch Begabung ihrer Schöpfer hierzu berechtigen, der Öffentlichkeit vorführen. Neben den anerkannten Leistungen der Mitglieder soll hiermit besonders das Schaffen der aufstrebenden Jugend in diesen Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Eine Juryfreiheit der Mitglieder der Sektion für die bildenden Künste für die Ausstellungen der Akademie besteht nicht.

F. Sitzungsprotokolle

§ 22

Über sämtliche Sitzungen der Genossenschaft, des Senats und der von der Akademie bestellten Kommissionen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu vollziehen ist. In den Sitzungen der Gesamt-Akademie und des Gesamtsenats ist der Erste Ständige Sekretär Schriftführer, in den Sitzungen der Sektionen des Senats der jeweils zuständige Sekretär. Bei den Sitzungen der Genossenschaft und ihrer Sektionen wird der Schriftführer aus der Zahl der anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden bestimmt.

Abschriften der Verhandlungsniederschriften der Sektionen werden dem Kurator der Akademie übersandt.

Vertraulich!

Zu dem beiliegenden Entwurf bitte ich zu beachten:

1. Allgemein: Ich bin nicht der Ansicht, dass das künftige Statut der Akademie gerade so gefasst sein soll, wie mein Entwurfsversuch. Dieser soll vielmehr nur eine M i n d e s t forderung für die vorzunehmenden Änderungen und Korrekturen der bisherigen Satzung darstellen.
2. Jm besonderen:
 - a) § 1 ist gegenüber dem alten Statut etwas erweitert, da die im Eingang des letzteren gegebene Definition der Bedeutung und Stellung der Akademie zu dürftig ist.
 - b) Die Genossenschaft ist in meinem Entwurf vor den Senat gestellt. Das alte Statut hat insofern eine konfuse Anordnung, als es zuerst den Teil, den Senat, dann erst das Ganze, die Genossenschaft, behandelt.
 - c) Bei der Zahl der Mitglieder wird künftighin in allen Sektionen - wie jetzt schon bei der Sektion für Dichtkunst - die der hiesigen und der auswärtigen zusammenzunehmen sein. In § 7 ist die Mitgliederzahl der Sektionen in meinem Entwurf noch offengelassen; sie zu bestimmen gehört mit zu den schwierigsten Fragen, die bei den bevorstehenden Beratungen zu lösen sind.
 - d) Mein Entwurf macht keinen Unterschied zwischen Berliner und Auswärtigen (im übrigen Deutschland wohnenden) Mitgliedern, ein Prinzip, das in der Sektion für Dichtkunst praktisch be-

reits durchgeführt ist.- Da die im Auslande lebenden Mitglieder natürlich nicht ebenso wie die Berliner und die sonstigen deutschen Mitglieder behandelt werden können (bei der Sektion für Dichtkunst, die keine Ausländer als Mitglieder hat, ist diese Frage noch nicht akut geworden), habe ich in meinem Entwurf die Einführung der Bezeichnung "korrespondierende Mitglieder" für die Ausländer vorgeschlagen.

e) Der Vorschlag § 7, Abs. 6 erklärt sich speziell aus der Entwicklung der Sektion für die bildenden Künste in den letzten zehn Jahren, besser gesagt aus ihrer Nichtentwicklung. Ebenso ist der Ueberalterungs-Paragraph (§ 13) aus den besonderen Verhältnissen dieser grössten Sektion der Akademie zu verstehen! Massregeln für eine stete Verjüngung der Akademie erscheinen - wie eine Aussprache ergeben hat - auch der Sektion für Musik erwünscht.

Viele Einzelheiten meines Entwurfs lassen sich natürlich nur durch einen genauen Vergleich mit dem alten Statut verstehen.

Berlin, den 1. 11. 1928



Vertraulich!

Nachtrag zu den Erläuterungen des Statutenentwurfs

f) Die Mitglieder des Senats sind nach dem gegenwärtig geltenden Statut Beamte und haben den Beamteneid abzulegen. Hiergegen ist schon mancherlei geltend gemacht worden und vielleicht nicht ganz mit Unrecht. Wenn künftighin freie Künstler im Senat nicht mehr den Beamtencharakter erhalten sollen, so erscheint mir eine anderweite Bindung immerhin erwünscht. Ich habe deshalb in meinem Entwurf den Vorschlag gemacht, dass die Senatoren anstelle des Beamteneids den Sachverständigeneid leisten. Dies scheint mir logisch, weil die Senatsmitglieder ja ständige Gutachter des Ministeriums sind. Ich denke mir die Vereidigung in gleicher Weise, wie sie bei den Mitgliedern der künstlerischen Sachverständigenkommissionen vorgenommen wird.

Berlin, den 3. November 1928

A. M. A.

Zum Bereich der Akademie gehören folgende Unterrichtsanstalten:

a) für die bildenden Künste:

die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst (frühere Hochschule für die bildenden Künste und Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums)

die akademischen Meisterateliers

b) für Musik:

die Staatliche Hochschule für Musik

die Akademie für Kirchen- und Schulmusik

die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

B) Der Präsident und die Ständigen Sekretäre.

§ 3

An der Spitze der Akademie steht der Präsident, der vom Gesamtsenat in einer im Monat April abzuhaltenden Sitzung auf 3 Jahre gewählt wird. Wählbar sind die Senatoren, die Mitglieder der Akademie sind und dem Senat zurzeit der Wahl angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung des Preussischen Staatsministeriums.

Als Stellvertreter des Präsidenten wird ein zweiter Senator unter gleichen Voraussetzungen gewählt, dessen Wahl der Bestätigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bedarf. Die Amts dauer des Stellvertreters des

Präsidenten

Präsidenten beträgt ebenfalls 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Mit seiner Vertretung kann der Präsident gelegentlich auch einen der beiden Vorsitzenden der Senatssektionen, denen er nicht angehört, beauftragen. Die Vertretung des Präsidenten in Angelegenheiten, die Beamteneigenschaft voraussetzen, wird von dem Ersten Ständigen Sekretär wahrgenommen.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§ 4

Der Präsident vertritt die Akademie nach aussen und erledigt selbstständig unter Mitwirkung des Ersten Ständigen Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die sich die Akademie gegen Dritte verpflichtet, sind von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär gemeinsam zu vollziehen.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen der Gesamtakademie, des Gesamt senates und des Senates der Sektion, der er angehört. Er ist befugt auch allen Sitzungen der anderen Sektionen und der von der Akademie bestellten Kommissionen beizuwöhnen.

§ 5

Der Präsident ist für die Dauer seines Amtes Staatsbeamter. Er stellt auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Bürobeamten und Unterbeamten der Akademie an, wobei zur Anstellung der Bürobeamten die Genehmigung des Kurators erforderlich

forderlich ist und übt über diese Beamten die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde aus.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer im Monat April besonders für diesen Zweck anzuberaumenden Sitzung des Gesamtsenats, in der mindestens zwei Dritteile sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen. Ist keine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung ausdrücklich zu bemerken.

Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Ergibt sich auch hierbei keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Senatoren, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesen Stichwahlgängen das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist.

§ 6

Dem Präsidenten stehen zwei (drei) Ständige Sekretäre zur Seite, die nach Anhörung des Senates vom Kuratpr vorgeschlagen und vom Preussischen Staatsministerium ernannt werden.

Der Geschäftskreis des Ersten Ständigen Sekretärs umfasst die Verwaltungsarbeiten der Akademie, die Angelegenheiten der Gesamtkademie und im besonderen die der Sektion für

die

die bildenden Künste. Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Büro- und Unterbeamten und Kassenpfleger der Akademie.

Dem Zweiten Ständigen Sekretär liegt die Bearbeitung der Angelegenheiten der Sektion für Musik ob, (dem Dritten Ständigen Sekretär dagegen der Sektion für Dichtkunst).

(Die Angelegenheiten der Sektion für Dichtkunst werden von einem durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung damit beauftragten Mitglied dieser Sektion bearbeitet).

C) Die Mitglieder der Akademie, Genossenschaft

§ 7

Die Mitglieder der Akademie sind: ordentliche, korrespondierende und Ehren-Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle im Deutschen Reich und in Deutsch-Oesterreich wohnhaften, korrespondierenden, die im Auslande lebenden Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit die Genossenschaft.

Die Zahl der in der Genossenschaft vereinigten Künstler und Künstlerinnen soll

in der Sektion für die bildenden Künste

" " " " Musik

" " " " Dichtkunst

} (noch festzusetzen)

nicht überschreiten. Ausnahmsweise Überschreitungen dieser festen Zahlen sind nur im Einverständnis mit dem Kurator der Akademie zulässig.

Die

- 6 -

Die Ergänzung der Genossenschaft der Akademie erfolgt durch Wahl gemäss den Bestimmungen des § 11.

Dem Kurator bleibt, wenn dies im Interesse der Akademie und ihres Aufbaus dringlich erforderlich erscheint, das Recht vorbehalten, nach Anhörung des Präsidenten der Akademie ordentliche Mitglieder in die Akademie zu berufen.

Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten gewählt werden, die ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Ueber ihre Wahl vergl. § 12.

§ 8

Die Genossenschaft besteht aus drei Sektionen:

für die bildenden Künste

für Musik und

für Dichtkunst,

deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf drei Jahre wählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in der Genossenschaft erfolgt nach der Präsidentenwahl für jede Sektion getrennt. Fehls ein auswärts wohnhaftes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt wird, hat es sich zu verpflichten für die Dauer des Amtes in Berlin zu wohnen.

Zur Beschlussfähigkeit bei der Wahl ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der betreffenden Sektion

herrn

- 7 -

erforderlich. Gegebenenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die alsdann in jedem Fall beschlussfähig ist. Stimmenübertragung ist für die Wahl der Vorsitzenden der Sektionen nicht zulässig.

§ 9

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bezw. ihrer Sektionen gehören:

1. Die Wahl der Sektions-Vorsitzenden
2. die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie
3. die Wahl von Senatoren
4. Beratung aller wichtigen Kunstangelegenheiten, besonders solche, die die Kunst im allgemeinen und die Künstlerschaft im ganzen betreffen, und Stellungnahme zu Ereignissen des Kunstlebens, die das öffentliche Interesse berühren.
5. Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu vergebenden Wettbewerbspreise nach Massgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegen insbesondere noch ob:

6. Mitwirkung bei den Ausstellungsveranstaltungen der Akademie
7. Mitwirkung bei der Verleihung der Grossen Staatspreise und sonstige für Zwecke der bildenden Kunst gestiftete Preise

8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-Medaillen
für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthoch-
schüler

9. Mitwirkung bei Vorschlägen von Auszeichnungen für
bildende Künstler

Der Sektion der Genossenschaft für Musik liegen insbesondere
noch ob:

6. Mitwirkung bei den musikalischen Veranstaltungen der
Akademie

7. Mitwirkung bei der Verteilung der für Zwecke der
Musik gestifteten Preise

8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-Medaillen
für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthoch-
schüler

9. Mitwirkung bei Vorschlägen für Auszeichnungen an
Musiker

Der Sektion der Genossenschaft für Dichtkunst liegen insbe-
sondere noch ob:

6. Mitwirkung bei der Verleihung von Preisen für Dichter

7. Mitwirkung bei Vorschlägen von Auszeichnungen und son-
stigen Ehrungen für Dichter

8. Veranstaltung von Vorträgen auf dem Gebiete der Dicht-
kunst.

§ 10

Zu Sitzungen werden die Sektionen der Genossenschaft von
den Vorsitzenden einberufen, zu gemeinsamen Sitzungen von dem
Präsidenten der Akademie. Sitzungen sind nach Bedarf oder auf
begründete

begründete Anträge aus dem Mitgliederkreise hin anzuberaumen.

Alljährlich soll mindestens einmal eine gemeinsame Sitzung der drei Sektionen, in der Regel unter Zuziehung des Gesamtsenats, stattfinden.

§ 11

Wenn die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Sektionen nicht mehr vollständig ist, findet im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer Mitglieder statt. Zu dieser Wahlversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder 4 Wochen vorher einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl sind bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Sektion schriftlich einzureichen, der den Mitgliedern die Kandidatenwahl eine Woche vor der Wahl bekannt gibt.

Die Mitglieder haben das Recht im Falle dringlicher Verhinderung ihre Stimme einem an der Sitzung teilnehmenden Mitgliede durch schriftliche Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu übergeben ist, zu übertragen, jedoch darf jedes Mitglied neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere vertreten. Schriftliche Abstimmung ist für die Wahl neuer Mitglieder unzulässig.

Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der betreffenden Sektion anwesend bzw. deren Stimmen vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine neue

neue Sitzung anzuberaumen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich zu vermerken.

In der Wahlversammlung findet zunächst eine Aussprache über die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Die Wahl selbst erfolgt geheim durch Zettelabstimmung, für die vom Vorsitzenden zwei Stimmenzähler zu bestellen sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen erhält. Ist für keinen Kandidaten eine solche Stimmemehrheit erreicht, so kommen die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl; eventuell ist eine weitere Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die dabei mehr Stimmen erhalten haben, vorzunehmen. Gewählt ist nur, wer zwei Drittel der sämtlichen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in einem endgültigen Wahlgang kann der Vorsitzende, wenn die Versammlung diesem Verfahren zustimmt, durch das Los, das einer der beiden Stimmenzähler zieht, entscheiden lassen. In dieser Weise ist die Wahl für jeden freien Mitgliedsitz einzeln vorzunehmen.

In der Sektion für die bildenden Künste sollen in der Regel die freien Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Vertreter desselben Kunstzweigs besetzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf die Frage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der vertretenen Mitglieder (bzw. Stimmen) hiermit einverstanden erklären.

Die

Die Bekanntmachung der Wahlen und die Berufung der neuen Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten der Akademie. Dem Kurator ist von sämtlichen Wahlen Anzeige zu erstatten.

liefert
Die Mitglieder sind verpflichtet über die Wahl wie über die vorgeschlagenen Kandidaten Nichtmitgliedern gegenüber volle Vertraulichkeit zu wahren.

§ 12

Die Ehrenmitglieder der Akademie nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil.

Ihre Zahl ist unbeschränkt.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens 20 Mitgliedern gemeinsam an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. In der zu ihrer Wahl einberufenen Sitzung muss mindestens die Hälfte der Stimmen aller drei Sektionen vertreten sein. Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht (§ 11 Abs. 2) ist auch bei den Wahlen der Ehrenmitglieder zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Kurator ist über die erfolgte Wahl von Ehrenmitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 13

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, scheiden aus der Mitarbeit in der Genossenschaft und im Senat aus, falls nicht mindestens die ^{1/3} Hälfte der Mitglieder der Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, sich für eine weitere Mitwirkung desselben in der Akademie erklärt.

*Info Sitz!!
Mitgliedern (magnificum!)*

Diese

- 12 -

Diese ausscheidenden Mitglieder werden zwar weiter in den Listen der Akademie geführt, an den Arbeiten der Mitglieder nehmen sie aber nicht mehr teil. Sie werden auch nicht mehr bei der in § 7 festgesetzten Mitgliederzahl der Sektionen mitgerechnet, so dass Ersatzwahlen für sie vorzunehmen sind.

§ 14

Im Falle eines der Akademie unwürdigen oder ehrenrüchigen Verhaltens kann ein Mitglied aus der Akademie für auf Zeit oder für immer ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschliessung muss von mindestens 5 Mitgliedern der Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, gemeinsam an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. In der von dem Präsidenten zur Beschlussfassung einzuberufenden Versammlung muss mindestens die Hälfte der Stimmen der betreffenden Sektion vertreten sein. Der Beschluss der Ausschliessung bedarf zweier Drittel Mehrheit der Anwesenden bzw. (bei der auch hier zulässigen Stimmenübertragung) der vertretenen Stimmen.

D. Der Senat

§ 15

Der Senat ist künstlerischer Beirat des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der sonstigen behördlichen Instanzen des preussischen Staates, sowie des preussischen Landtages. Er erstattet die von dem Minister erforderten Gutachten, und hat auf Grund seiner Beratungen Anträge und Stellungnahmen im Interesse der Kunst und der Künstler an den Minister zu richten. In geeigneten Fällen kann

kann er sich auch an die Oeffentlichkeit wenden.

Der Senat beschliesst über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit diese nicht dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär obliegt.

Die Senatorn werden als Sachverständige des vorgeordneten Ministeriums gerichtlich beeidigt.

Die Senatorn sind für die Dauer ihres Amtes zum Tragen des Senatorn-Talars berechtigt.

§ 16

Der Senat besteht teils aus gewählten, teils aus vom Minister berufenen Mitgliedern, die als Inhaber eines bestimmten Amtes für die Dauer ihrer Amtsführung in den Senat eintreten, während die gewählten Mitglieder ihm für drei Jahre angehören. Scheiden Senatorn innerhalb der Zeit, für die sie gewählt sind, aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

Die Wahl der Senatorn erfolgt durch die drei Sektionen der Genossenschaft etwa 4 Wochen vor der Wahl des Präsidenten. Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist die Markierung Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der betr. Genossenschaftssektion erforderlich. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Stimmenmehrheit.

In den Senat wählbar sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Berlin oder an einem Orte haben, dessen Verbindung

dung mit Berlin ihnen eine regelmässige Teilnahme an den Sitzungen des Senates ermöglicht.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in den drei Senatssektionen wird nach der Präsidentenwahl auf die Dauer von drei Jahren vorgenommen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Senatoren der betreffenden Sektion erforderlich. Sollte eine zweite Sitzung nötig werden, so ist diese in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmenübertragung ist zulässig (siehe § 11).

§ 17

Der Gesamtsenat besteht aus drei Sektionen: für die bildenden Künste, für Musik und für Dichtkunst. Seine Mitglieder sind

- a) in der Sektion für die bildenden Künste:
 1. 6 Maler, 4 Bildhauer, 3 Architekten und 1 Graphiker, die von der Genossenschaft der Mitglieder, Sektion für die bildenden Künste aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Die Vorsteher der akademischen Meisterateliers.
 3. Der Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin.
 4. Der Direktor der Kunstakademie in Düsseldorf.
 5. Der Direktor der Kunstakademie in Königsberg Pr.
 6. Der Direktor der Kunstakademie in Kassel.
 7. Der Direktor der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau.

8. Der Direktor der Staatlichen Kunstschule in Berlin.
9. Einer der Abteilungsdirektoren der Staatlichen Museen (später: der Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin).
10. Der Direktor der Nationalgalerie in Berlin.
11. Der Erste Ständige Sekretär der Akademie.
12. Ein Kunstgelehrter.
13. Ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

b) In der Sektion für Musik:

1. 4 Musiker, die von der Genossenschaft, Sektion für Musik aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.
3. Der Direktor der Hochschule für Musik in Berlin.
4. Der Direktor der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin.
5. Der Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln.
6. Der Generalintendant der Staatsoper in Berlin.
7. Ein Musikgelehrter.
8. Der Zweite Ständige Sekretär der Akademie.

9.u.10. Die unter a) 11 und a) 13 Genannten.

c) in der Sektion für Dichtkunst:

1. 4 Dichter, die von der Genossenschaft, Sektion für Dichtkunst aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

- Kult. Aufgaben*
2. Der Intendant des Staatstheaters in Berlin.
 3. Ein Literaturgelehrter.
 4. Der Dritte Ständige Sekretär der Akademie
(bezw. das mit der Führung der Sekretärgeschäfte
der Sektion für Dichtkunst beauftragte Mitglied).
 - 5.u.6. Die oben unter a) 11 und a) 13 Genannten.

§ 18

Zum Geschäftskreis des Gesamtsenates gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Präsidenten der Akademie.
2. Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunstfragen,
die die in der Akademie vertretenen Kunzweige gemeinsam betreffen.
3. Beschlussfassung über Organisationsfragen der Gesamtakademie und über die Verwaltung ihres Vermögens.
4. Die Erstattung von Gutachten über allgemeine Kunst- und Unterrichtsfragen auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.

Der Senatssektion für die bildenden Künste liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der bildenden Künste auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterateliers, des Direktors der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst Berlin

und

und der Direktoren der übrigen preussischen Kunsthochschulen.

3. Vorschläge für die Mitglieder der Sachverständigen-Kommission für die Nationalgalerie in Berlin.
4. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrplan der staatlichen Kunstlehranstalten.
5. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterateliers betreffenden Angelegenheiten.
6. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Abänderung der geltenden Wettbewerbsbestimmungen.
7. Die Verleihung der Grossen Staatspreise und der übrigen für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise.
8. Die Verleihung der Akademie-Medaille für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler.
9. Die Veranstaltung der akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude.
10. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.
11. Vorschläge für die Verleihung der staatlichen Ehrensölde an bildende Künstler.
12. Unterstützungsangelegenheiten.

Der Senatssektion für Musik liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Tonkunst auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.

2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung der Musikerziehung und Musikpflege.
3. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der Meisterschulen für musikalische Komposition und der Direktoren der Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen- und Schulmusik.
4. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrplan der Staatlichen Musikhochschulen und der Akademie für Kirchen- und Schulmusik.
5. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen.
6. Die Verleihung der Akademie-Medaille für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler.
7. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition betr. Angelegenheiten.
8. Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen an Musiker.
9. Vorschläge für die Verleihung der Staatlichen Ehrensolden an Musiker.
10. Mitwirkung bei der Verleihung des Staatlichen Beethoven-Preises.
11. Unterstützungsangelegenheiten.
12. Veranstaltung von Konzerten.

Der Senatssektion für Dichtkunst liegen insbesondere ob:

1.

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Dichtkunst auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.
2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung des künstlerischen Schrifttums.
3. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen.
4. Die Verleihung der für Zwecke der Dichtkunst gestifteten Preise.
5. Die Verleihung von Ehrengaben aus dem Arnhold-Fonds.
6. Vorschläge für die Zusammensetzung der Kommission für den Staatlichen Schillerpreis.
7. Vorschläge für die Verleihung der Staatlichen Ehrensolde an Dichter.
8. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen und Ehrungen für Dichter.
9. Unterstützungsangelegenheiten.
10. Veranstaltung von Vorträgen auf dem Gebiete der Dichtkunst.

§ 19

Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen, für die besondere Bestimmungen bestehen.

§ 20

Sitzungen des Gesamtsenats und seiner Sektionen sollen in den Monaten August/^o und September möglichst nicht anberaumt

werden,

werden. Dringliche Angelegenheiten, die der Mitwirkung des Senates bedürfen, können in dieser Zeit durch den Präsidenten bzw. die Sektionsvorsitzenden unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senats bzw. der betreffenden Sektionen erledigt werden. Diese Angelegenheiten sind jedoch nachträglich zur Kenntnis des Gesamtsenats bzw. der Sektionen zu bringen.

~~xxxxxx~~

E. Veranstaltungen der Akademie

§ 21

Durch eigene Veranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte und Vorträge, soll die Akademie die künstlerischen Leistungen jeder Art und Richtung, soweit sie durch Begabung ihrer Schöpfer hierzu berechtigen, der Öffentlichkeit vorführen. Neben den anerkannten Leistungen der Mitglieder soll ~~mindestens~~ besonders das Schaffen der aufstrebenden Jugend in diesen Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Eine Juryfreiheit der Mitglieder der Sektion für die bildenden Künste für die Ausstellungen der Akademie besteht nicht.

F. Sitzungsprotokolle

§ 22

Über sämtliche Sitzungen der Genossenschaft, des Senats und der von der Akademie bestellten Kommissionen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu vollziehen ist. In den Sitzungen der Gesamt-Akademie und des Gesamtsenats ist der Erste Ständige Sekretär Schriftführer, in den Sitzungen der Sektionen des Senats der jeweils zuständige Sekretär. Bei den Sitzungen der Genossenschaft und ihrer Sektionen wird der Schriftführer aus der Zahl der anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden bestimmt.

Abschriften der Verhandlungsniederschriften der Sektionen werden dem Kurator der Akademie übersandt.

Vertraulich!

Zu dem beiliegenden Entwurf bitte ich zu beachten:

1. Allgemein: Ich bin nicht der Ansicht, dass das künftige Statut der Akademie gerade so gefasst sein soll, wie mein Entwurfsversuch. Dieser soll vielmehr nur eine M i n d e s t forderung für die vorzunehmenden Änderungen und Korrekturen der bisherigen Satzung darstellen.
2. Jm besonderen:
 - a) § 1 ist gegenüber dem alten Statut etwas erweitert, da die im Eingang des letzteren gegebene Definition der Bedeutung und Stellung der Akademie zu dürftig ist.
 - b) Die Genossenschaft ist in meinem Entwurf vor den Senat gestellt. Das alte Statut hat insofern eine konfuse Anordnung, als es zuerst den Teil, den Senat, dann erst das Ganze, die Genossenschaft, behandelt.
 - c) Bei der Zahl der Mitglieder wird künftighin in allen Sektionen - wie jetzt schon bei der Sektion für Dichtkunst - die der hiesigen und der auswärtigen zusammenzunehmen sein. In § 7 ist die Mitgliederzahl der Sektionen in meinem Entwurf noch offengelassen; sie zu bestimmen gehört mit zu den schwierigsten Fragen, die bei den bevorstehenden Beratungen zu lösen sind.
 - d) Mein Entwurf macht keinen Unterschied zwischen Berliner und Auswärtigen (im übrigen Deutschland wohnenden) Mitgliedern, ein Prinzip, das in der Sektion für Dichtkunst praktisch be-

reits

reits durchgeführt ist.- Da die im Auslande lebenden Mitglieder natürlich nicht ebenso wie die Berliner und die sonstigen deutschen Mitglieder behandelt werden können (bei der Sektion für Dichtkunst, die keine Ausländer als Mitglieder hat, ist diese Frage noch nicht akut geworden), habe ich in meinem Entwurf die Einführung der Bezeichnung "korrespondierende Mitglieder" für die Ausländer vorgeschlagen.

e) Der Vorschlag § 7, Abs. 6 erklärt sich speziell aus der Entwicklung der Sektion für die bildenden Künste in den letzten zehn Jahren, besser gesagt aus ihrer Nichtentwicklung. Ebenso ist der Ueberalterungs-Paragraph (§ 13) aus den besonderen Verhältnissen dieser grössten Sektion der Akademie zu verstehen! Massregeln für eine stete Verjüngung der Akademie erscheinen - wie eine Aussprache ergeben hat - auch der Sektion für Musik erwünscht.

Viele Einzelheiten meines Entwurfs lassen sich natürlich nur durch einen genauen Vergleich mit dem alten Statut verstehen.

Berlin, den 1. 11. 1928

Anwandauf

Vertraulich!

Nachtrag zu den Erläuterungen des Statutenentwurfs

f) Die Mitglieder des Senats sind nach dem gegenwärtig geltenden Statut Beamte und haben den Beamteneid abzulegen. Hiergegen ist schon mancherlei geltend gemacht worden und vielleicht nicht ganz mit Unrecht. Wenn künftighin freie Künstler im Senat nicht mehr den Beamtencharakter erhalten sollen, so erscheint mir eine anderweite Bindung immerhin erwünscht. Jch habe deshalb in meinem Entwurf den Vorschlag gemacht, dass die Senatoren anstelle des Beamteneids den Sachverständigeneid leisten. Dies scheint mir logisch, weil die Senatsmitglieder ja ständige Gutachter des Ministeriums sind. Jch denke mir die Vereidigung in gleicher Weise, wie sie bei den Mitgliedern der künstlerischen Sachverständigenkommissionen vorgenommen wird.

Berlin, den 3. November 1928

Auerbach

2. Entwurf

Fr. Röhr 62

S a t z u n g

der Preussischen Akademie der Künste

A) Gesamtakademie und Kurator

§ 1

Die Preussische Akademie der Künste ist eine der Förderung der bildenden Künste, der Musik und der Dichtkunst dienende Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person, hat ihren Sitz in Berlin und steht unmittelbar unter dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als ihrem Kurator.

Die Akademie ist die staatliche Vertretung der Kunst und der Künstler. Ihre Aufgabe ist: das Kunstleben zu beobachten, zu allen wichtigen Kunstfragen Stellung zu nehmen und Anträge und Anregungen im Interesse der Künstler und des Künstlerstandes an den vorgesetzten Herrn Minister, an die sonstigen dafür in Betracht kommenden amtlichen Stellen oder an den Landtag gelangen zu lassen. Insbesondere ist sie in Fragen der Gesetzgebung, die die Bereiche der Kunst und der Künstlerschaft berühren, berufen den Ministerien und den gesetzgebenden Körperschaften beratend zur Seite zu stehen und einen fachlich massgebenden Einfluss auf die Fassung solcher Gesetze auszuüben.

§ 2

Die Gesamtakademie umfasst die Genossenschaft der Mitglieder und den Senat.

Zum

Zum Bereich der Akademie gehören folgende Unterrichtsanstalten:

a) für die bildenden Künste:

die Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst (frühere Hochschule für die bildenden Künste und Unterrichtsanstalt des Kunstgewerbemuseums)

die akademischen Meisterateliers

b) für Musik:

die Staatliche Hochschule für Musik

die Akademie für Kirchen- und Schulmusik

die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

B) Der Präsident und die Ständigen Sekretäre.

§ 3

An der Spitze der Akademie steht der Präsident, der vom Gesamtsenat in einer im Monat April abzuhaltenden Sitzung auf 3 Jahre gewählt wird. Wählbar sind die Senatorn, die Mitglieder der Akademie sind und dem Senat zurzeit der Wahl angehören. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Präsidenten bedarf der Bestätigung des Preussischen Staatsministeriums.

Als Stellvertreter des Präsidenten wird ein zweiter Senator unter gleichen Voraussetzungen gewählt, dessen Wahl der Bestätigung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bedarf. Die Amts dauer des Stellvertreters des

Präsidenten

Präsidenten beträgt ebenfalls 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Mit seiner Vertretung kann der Präsident gelegentlich auch einen der beiden Vorsitzenden der Senatssektionen, denen er nicht angehört, beauftragen. Die Vertretung des Präsidenten in Angelegenheiten, die Beamteigenschaft voraussetzen, wird von dem Ersten Ständigen Sekretär wahrgenommen.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§ 4

Der Präsident vertritt die Akademie nach aussen und erledigt selbstständig unter Mitwirkung des Ersten Ständigen Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die sich die Akademie gegen Dritte verpflichtet, sind von dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär gemeinsam zu vollziehen.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen der Gesamtakademie, des Gesamt senates und des Senates der Sektion, der er angehört. Er ist befugt auch allen Sitzungen der anderen Sektionen und der von der Akademie bestellten Kommissionen beizuhören.

§ 5

Der Präsident ist für die Dauer seines Amtes Staatsbeamter. Er stellt auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Bürobeamten und Unterbeamten der Akademie an, wobei zur Anstellung der Bürobeamten die Genehmigung des Kurators erforderlich

forderlich ist und übt über diese Beamten die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde aus.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer im Monat April besonders für diesen Zweck anzuberuhmenden Sitzung des Gesamtsenats, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen. Ist keine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung ausdrücklich zu bemerken.

Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Ergibt sich auch hierbei keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Senatoren, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesen Stichwahlgängen das Los, das durch den Präsidenten zu ziehen ist.

§ 6

Dem Präsidenten stehen zwei (drei) Ständige Sekretäre zur Seite, die nach Anhörung des Senates vom Kurator vorgeschlagen und vom Preussischen Staatsministerium ernannt werden.

Der Geschäftskreis des Ersten Ständigen Sekretärs umfasst die Verwaltungsarbeiten der Akademie, die Angelegenheiten der Gesamtkademie und im besonderen die der Sektion für

die

die bildenden Künste. Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Büro- und Unterbeamten und Kassenpfleger der Akademie.

Dem Zweiten Ständigen Sekretär liegt die Bearbeitung der Angelegenheiten der Sektion für Musik ob, ~~dem Dritten Ständigen Sekretär das der Sektion für Lichtkunst~~.

~~(Die Angelegenheiten der Sektion für Lichtkunst werden von einem durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung damit beauftragten Mitglied dieser Sektion bearbeitet).~~

c) Die Mitglieder der Akademie, Genossenschaft

§ 7

Die Mitglieder der Akademie sind: ordentliche, korrespondierende und Ehren-Mitglieder.
 Die ordentlichen Mitglieder sind alle im Deutschen Reich
 und in Deutsch-Oesterreich wohnhaften, korrespondierenden
 die im Auslande lebenden Mitglieder.
 Die ordentlichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit die Genossenschaft.

Die Zahl der in der Genossenschaft vereinigten Künstler und Künstlerinnen soll

in der Sektion für die bildenden Künste

" " " Musik

" " " Dichtkunst

} (noch festzusetzen)

nicht überschreiten. Ausnahmsweise Überschreitungen dieser festen Zahlen sind nur im Einverstandnis mit dem Kurator der Akademie zulässig.

Die

Die Ergänzung der Genossenschaft der Akademie erfolgt durch Wahl gemäss den Bestimmungen des § 11.

Dem Kurator bleibt, wenn dies im Interesse der Akademie und ihres Aufbaus dringlich erforderlich erscheint, das Recht vorbehalten, nach Anhörung des Präsidenten der Akademie ordentliche Mitglieder in die Akademie zu berufen.

Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten gewählt werden, die ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben haben. Ueber ihre Wahl vergl. § 12.

§ 8

Die Genossenschaft besteht aus drei Sektionen:
für die bildenden Künste
für Musik und
für Lichtkunst,

deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf drei Jahre wählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in der Genossenschaft erfolgt nach der Präsidentenwahl für jede Sektion getrennt. Falls ein auswärts wohnhaftes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt wird, hat es sich zu verpflichten für die Dauer des Amtes in Berlin zu wohnen.

Zur Beschlussfähigkeit bei der Wahl ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der betreffenden Sektion

bem.

erforderlich. Gegebenenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die alsdann in jedem Fall beschlussfähig ist. Stimmenübertragung ist für die Wahl der Vorsitzenden der Sektionen nicht zulässig.

5 9

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bzw. ihrer Sektionen gehören:

1. Die Wahl der Sektions-Vorsitzenden
2. die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie
3. die Wahl von Senatoren
4. Beratung aller wichtigen Kunstangelegenheiten, besonders solche, die die Kunst im allgemeinen und die Künstlerschaft im ganzen betreffen, und Stellungnahme zu Ereignissen des Kunstlebens, die das öffentliche Interesse berühren.
5. Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu vergebenden Wettbewerbspreise nach Massgabe der dafür geltenden Bestimmungen.

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegen insbesondere noch ob:

- der Künftigung der jüngsten im 19. Jahrhundert aufgetretenen Ausstellungsveranstaltungen der Akademie*
6. Mitwirkung bei den Ausstellungsveranstaltungen der Akademie
 7. Mitwirkung bei der Verleihung der Grossen Staatspreise und sonstige für Zwecke der bildenden Kunst gestiftete Preise

8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-Medaillen
für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthoch-
schüler

9. Mitwirkung bei Vorschlägen von Auszeichnungen für
bildende Künstler

Der Sektion der Genossenschaft für Musik liegen insbesondere
noch ob:

6. Mitwirkung bei den musikalischen Veranstaltungen der
Akademie

7. Mitwirkung bei der Verteilung der für Zwecke der
Musik gestifteten Preise

8. Mitwirkung bei der Verleihung der Akademie-Medaillen
für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthoch-
schüler

9. Mitwirkung bei Vorschlägen für Auszeichnungen an
Musiker

Der Sektion der Genossenschaft für Dichtkunst liegen insbe-
sondere noch ob:

6. Mitwirkung bei der Verleihung von Preisen für Dichter

7. Mitwirkung bei Vorschlägen von Auszeichnungen und son-
stigen Ehrungen für Dichter

8. Veranstaltung von Vorträgen auf dem Gebiete der Dicht-
kunst.

§ 10

Zu Sitzungen werden die Sektionen der Genossenschaft von
den Vorsitzenden einberufen, zu gemeinsamen Sitzungen von dem
Präsidenten der Akademie. Sitzungen sind nach Bedarf oder auf
begründete

- 9 -

begründete Anträge aus dem Mitgliederkreise hin anzuberaumen.

Alljährlich soll mindestens einmal eine gemeinsame Sitzung der drei Sektionen, in der Regel unter Zuziehung des Gesamtsenats, stattfinden.

§ 11

Wenn die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Sektionen nicht mehr vollständig ist, findet im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer Mitglieder statt. Zu dieser Wahlversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder 4 Wochen vorher einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl sind bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Sektion schriftlich einzureichen, der den Mitgliedern die Kandidatenwahl eine Woche vor der Wahl bekannt gibt.

Die Mitglieder haben das Recht im Falle dringlicher Verhinderung ihre Stimme einem an der Sitzung teilnehmenden Mitgliede durch schriftliche Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu übergeben ist, zu übertragen, jedoch darf jedes Mitglied neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere vertreten. Schriftliche Abstimmung ist für die Wahl neuer Mitglieder unzulässig.

Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der betreffenden Sektion anwesend bzw. deren Stimmen vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine

neue

- 10 -

neue Sitzung anzuberaumen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich zu vermerken.

In der Wahlversammlung findet zunächst eine Aussprache über die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Die Wahl selbst erfolgt geheim durch Zettelabstimmung, für die vom Vorsitzenden zwei Stimmenzähler zu bestellen sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen erhält. Ist für keinen Kandidaten eine solche Stimmennehrheit erreicht, so kommen die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl; eventuell ist eine weitere Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die dabei mehr Stimmen erhalten haben, vorzunehmen. Gewählt ist nur, wer zwei Drittel der sämtlichen abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in einem endgültigen Wahlgang kann der Vorsitzende, wenn die Versammlung diesem Verfahren zustimmt, durch das Los, das einer der beiden Stimmenzähler zieht, entscheiden lassen. In dieser Weise ist die Wahl für jeden freien Mitgliedsitz einzeln vorzunehmen.

In der Sektion für die bildenden Künste sollen in der Regel die freien Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Vertreter desselben Kunstzweigs besetzt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn auf die Frage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der vertretenen Mitglieder (bzw. Stimmen) hiermit einverstanden erklären.

Die

Die Bekanntmachung der Wahlen und die Berufung der neuen Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten der Akademie. Dem Kurator ist von sämtlichen Wahlen Anzeige zu erstatten.

Die Mitglieder sind verpflichtet über die Wahl wie über die vorgeschlagenen Kandidaten Nichtmitgliedern gegenüber volle Vertraulichkeit zu wahren.

§ 12 *gesetzt*

Die Ehrenmitglieder der Akademie nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil.

Ihre Zahl ist unbeschränkt.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens 20 Mitgliedern gemeinsam an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. In der zu ihrer Wahl einberufenen Sitzung muss mindestens die Hälfte der Stimmen aller drei Sektionen vertreten sein. Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht (§ 11 Abs.2) ist auch bei den Wahlen der Ehrenmitglieder zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Kurator ist über die erfolgte Wahl von Ehrenmitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 13

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, scheiden aus der Mitarbeit in der Genossenschaft und im Senat aus, falls nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, sich für eine weitere Mitwirkung desselben in der Akademie erklärt.

Diese

- 12 -

~~Diese ausscheidenden Mitglieder werden zwar weiter in den Listen der Akademie geführt, an den Arbeiten der Mitglieder nahmen sie aber nicht mehr teil. Sie werden auch nicht mehr bei der in § 7 festgesetzten Mitgliederzahl der Sektionen mitgerechnet, so dass Ersatzwahlen für sie vorzunehmen sind.~~

§ 14

Im Falle eines der Akademie unwürdigen oder ehrenrüchtigen Verhaltens kann ein Mitglied aus der Akademie fikt auf Zeit oder für immer ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschließung muss von mindestens 5 Mitgliedern der Sektion, der das betreffende Mitglied angehört, gemeinsam an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. In der vom dem Präsidenten zur Beschlussfassung einzuberufenden Versammlung muss mindestens die Hälfte der Stimmen der betreffenden Sektion vertreten sein. Der Beschluss der Ausschließung bedarf zweier Drittel Mehrheit der Anwesenden bzw. (bei der auch hier zulässigen Stimmenübertragung) der vertretenen Stimmen.

D. Der Senat

§ 15

Der Senat ist künstlerischer Beirat des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der sonstigen behördlichen Instanzen des preussischen Staates, sowie des preussischen Landtages. Er erstattet die von dem Minister erforderten Gutsachten, und hat auf Grund seiner Beratungen Anträge und Stellungnahmen im Interesse der Kunst und der Künstler an den Minister zu richten. In geeigneten Fällen

kann

kann er sich auch an die Öffentlichkeit wenden.

Der Senat beschliesst über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit diese nicht dem Präsidenten und dem Ersten Ständigen Sekretär obliegt.

Die Senatoren werden als Sachverständige des vorgeordneten Ministeriums gerichtlich beeidigt.

Die Senatoren sind für die Dauer ihres Amtes zum Tragen des Senator-Talsars berechtigt.

§ 16

Der Senat besteht teils aus gewählten, teils aus vom Minister berufenen Mitgliedern, die als Inhaber eines bestimmten Amtes für die Dauer ihrer Amtsführung in den Senat eintreten, während die gewählten Mitglieder ihm für drei Jahre angehören. Scheiden Senatorn innerhalb der Zeit, für die sie gewählt sind, aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

Die Wahl der Senatoren erfolgt durch die drei Sektionen der Genossenschaft etwa 4 Wochen vor der Wahl des Präsidenten. Zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist die ~~Marktung~~ Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der betr. Genossenschaftssektion erforderlich. Stimmenübergang ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt geheim nach absoluter Stimmenmehrheit.

In den Senat wählbar sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz in Berlin oder an einem Orte haben, dessen Verbindung

dung

dung mit Berlin ihnen eine regelmässige Teilnahme an den Sitzungen des Senates ermöglicht.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters in den drei Senatssektionen wird nach der Präsidentenwahl auf die Dauer von drei Jahren vorgenommen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte der Senatoren der betreffenden Sektion erforderlich. Sollte eine zweite Sitzung nötig werden, so ist diese in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmenübertragung ist zulässig (siehe § 11).

§ 17

Der Gesamtsenat besteht aus drei Sektionen: für die bildenden Künste, für Musik und für Dichtkunst. Seine Mitglieder sind

- a) in der Sektion für die bildenden Künste:
 1. 6 Maler, 4 Bildhauer, 3 Architekten und 1 Graphiker, die von der Genossenschaft der Mitglieder, Sektion für die bildenden Künste aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Die Vorsteher der akademischen Meisterateliers.
 3. Der Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin.
 4. Der Direktor der Kunstabakademie in Düsseldorf.
 5. Der Direktor der Kunstabakademie in Königsberg Pr.
 6. Der Direktor der Kunstabakademie in Kassel.
 7. Der Direktor der Akademie für Kunst und Kunstgewerbe in Breslau.

8.

8. Der Direktor der Staatlichen Kunstschule in Berlin.
 9. Einer der Abteilungsdirektoren der Staatlichen Museen (später: der Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin).
 10. Der Direktor der Nationalgalerie in Berlin.
 11. Der Erste Ständige Sekretär der Akademie.
 12. Ein Kunstgelehrter.
 13. Ein Rechts- und Verwaltungskundiger.
- b) In der Sektion für Musik:
1. 4 Musiker, die von der Genossenschaft, Sektion für Musik aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
 2. Die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.
 3. Der Direktor der Hochschule für Musik in Berlin.
 4. Der Direktor der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin.
 5. Der Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln.
 6. Der Generalintendant der Staatsoper in Berlin.
 7. Ein Musikgelehrter.
 8. Der Zweite Ständige Sekretär der Akademie.
- 9.u.10. Die unter a) 11 und a) 13 Genannten.
- c) in der Sektion für Dichtkunst:
1. 4 Dichter, die von der Genossenschaft, Sektion für Dichtkunst aus ihrer Mitte gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

- Karl Hartmann*
2. Der Intendant des Staatstheaters in Berlin.
 3. Ein Literaturgelehrter.
 4. Der Dritte Ständige Sekretär der Akademie
(bezw. das mit der Führung der Sekretärgeschäfte
der Sektion für Dichtkunst beauftragte Mitglied).
 - 5.u.6. Die oben unter a) 11 und a) 13 Genannten.

§ 18

Zum Geschäftskreis des Gesamtsenates gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Präsidenten der Akademie.
2. Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunstfragen,
die die in der Akademie vertretenen Kunstzweige gemeinsam betreffen.
3. Beschlussfassung über Organisationsfragen der Gesamtakademie und über die Verwaltung ihres Vermögens.
4. Die Erstattung von Gutachten über allgemeine Kunst- und Unterrichtsfragen auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.

Der Senatssektion für die bildenden Künste liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der bildenden Künste auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterateliers, des Direktors der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst Berlin

und

und der Direktoren der übrigen preussischen Kunsthochschulen.
f. v. Schmitz Nach.

3. Vorschläge für die Mitglieder der Sachverständigen-Kommission für die Nationalgalerie in Berlin. *für Konf. und die Akademie*
f. d. offizielle Mitglied
4. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrplan der staatlichen Kunstlehranstalten.
5. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterateliers betreffenden Angelegenheiten.
6. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Abänderung der geltenden Wettbewerbsbestimmungen.
7. Die Verleihung der Grossen Staatspreise und der übrigen für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise.
8. Die Verleihung der Akademie-Medaille für hervorragende Leistungen preussischer Kunsthochschüler.
9. Die Veranstaltung der akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude.
10. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.
11. Vorschläge für die Verleihung der staatlichen Ehrensolde an bildende Künstler.
12. Unterstützungsangelegenheiten.

Der Senatssektion für Musik liegen insbesondere ob:

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Tonkunst auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.

2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung der Musik-
erziehung und Musikpflege.
3. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der Meisterschu-
len für musikalische Komposition und der Direktoren der
Hochschule für Musik und der Akademie für Kirchen- und
Schulmusik.^{2. v. Anst. f. Kl. fl. fl. u. Gl.}
4. Anträge und Vorschläge für den Lehrgang und Lehrplan der
Staatlichen Musikhochschulen und der Akademie für Kirchen-
und Schulmusik.
5. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten
Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den be-
stehenden Bestimmungen.
6. Die Verleihung der Akademie-Medaille für hervorragende
Leistungen preussischer Kunsthochschüler.
7. Die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meis-
terschulen für musikalische Komposition betr. Angelegen-
heiten.
8. Vorschläge zur Verleihung von Auszeichnungen an Musiker.
9. Vorschläge für die Verleihung der Staatlichen Ehrensölde
an Musiker.
10. Mitwirkung bei der Verleihung des Staatlichen Beethoven-
Preises.
11. Unterstützungsangelegenheiten.
12. Veranstaltung von Konzerten.

Der Senatssektion für Lichtkunst liegen insbesondere ob:

- 19 -

1. Die Erstattung von Gutachten auf dem Gebiete der Dichtkunst auf amtliches Ersuchen oder aus eigener Anregung.
2. Anträge und Vorschläge zur Pflege und Förderung des künstlerischen Schrifttums.
3. Die Ausschreibung der von dieser Sektion veranstalteten Wettbewerbe und die Entscheidung über diese nach den bestehenden Bestimmungen.
4. Die Verleihung der für Zwecke der Dichtkunst gestifteten Preise.
5. Die Verleihung von Ehrengaben aus dem Arnhold-Fonds.
6. Vorschläge für die Zusammensetzung der Kommission für den Staatlichen Schillerpreis.
7. Vorschläge für die Verleihung der Staatlichen Ehrensolden an Dichter.
8. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen und Ehrungen für Dichter.
9. Unterstützungsangelegenheiten.

10. Veranstaltung von Vorträgen auf dem Gebiete der Dichtkunst.

§ 19

Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen, für die ^{freie} besondere Bestimmungen bestehen.

E, Abschaffung d. Anträgen

§ 20

Sitzungen des Gesamtsenats und seiner Sektionen sollen in den Monaten August und September möglichst nicht unberaumt werden.

§ 7 § 8 § 11 § 13 § 15 § 17 § 18 § 19 § 20

Vertraulich!

Zu dem beiliegenden Entwurf bitte ich zu beachten:

1. Allgemein: Ich bin nicht der Ansicht, dass das künftige Statut der Akademie gerade so gefasst sein soll, wie mein Entwurfsversuch. Dieser soll vielmehr nur eine M i n d e s t Forderung für die vorzunehmenden Änderungen und Korrekturen der bisherigen Satzung darstellen.

2. Jm besonderen:

- a) § 1 ist gegenüber dem alten Statut etwas erweitert, da die im Eingang des letzteren gegebene Definition der Bedeutung und Stellung der Akademie zu dürftig ist.
- b) Die Genossenschaft ist in meinem Entwurf vor den Senat gestellt. Das alte Statut hat insofern eine konfuse Anordnung, als es zuerst den Teil, den Senat, dann erst das Ganze, die Genossenschaft, behandelt.
- c) Bei der Zahl der Mitglieder wird künftig in allen Sektionen - wie jetzt schon bei der Sektion für Dichtkunst - die der hiesigen und der auswärtigen zusammenzunehmen sein. In § 7 ist die Mitgliederzahl der Sektionen in meinem Entwurf noch offengelassen; sie zu bestimmen gehört mit zu den schwierigsten Fragen, die bei den bevorstehenden Beratungen zu lösen sind.
- d) Mein Entwurf macht keinen Unterschied zwischen Berliner und auswärtigen (im übrigen Deutschland wohnenden) Mitgliedern, ein Prinzip, das in der Sektion für Dichtkunst praktisch be-

reits

reits durchgeführt ist.- Da die im Auslande lebenden Mitglieder natürlich nicht ebenso wie die Berliner und die sonstigen deutschen Mitglieder behandelt werden können (bei der Sektion für Dichtkunst, die keine Ausländer als Mitglieder hat, ist diese Frage noch nicht akut geworden), habe ich in meinem Entwurf die Einführung der Bezeichnung "korrespondierende Mitglieder" für die Ausländer vorgeschlagen.

*Mit. Mittl.
Bundestag,
Sitzung der Ber-
liner Akademie
der bildenden Künste
Kommission für
Musik*

e) Der Vorschlag § 7, Abs. 6 erklärt sich speziell aus der Entwicklung der Sektion für die bildenden Künste in den letzten zehn Jahren, besser gesagt aus ihrer Nichtentwicklung. Ebenso ist der Ueberalterungs-Paragraph (§ 13) aus den besonderen Verhältnissen dieser grössten Sektion der Akademie zu verstehen! Massregeln für eine stete Verjüngung der Akademie erscheinen - wie eine Aussprache ergeben hat - auch der Sektion für Musik erwünscht.

Viele Einzelheiten meines Entwurfs lassen sich natürlich nur durch einen genauen Vergleich mit dem alten Statut verstehen.

Berlin, den 1. 11. 1928

Rudolf

Vertraulich!

80c

Nachtrag zu den Erläuterungen des Statutenentwurfs

f) Die Mitglieder des Senats sind nach dem gegenwärtig geltenden Statut Beamte und haben den Beamteneid abzulegen. Hiergegen ist schon mancherlei geltend gemacht worden und vielleicht nicht ganz mit Unrecht. Wenn künftighin freie Künstler im Senat nicht mehr den Beamtencharakter erhalten sollen, so erscheint mir eine anderweite Bindung immerhin erwünscht. Ich habe deshalb in meinem Entwurf den Vorschlag gemacht, dass die Senatoren anstelle des Beamteneids den Sachverständigeneid leisten. Dies scheint mir logisch, weil die Senatsmitglieder ja ständige Gutachter des Ministeriums sind. Ich denke mir die Vereidigung in gleicher Weise, wie sie bei den Mitgliedern der künstlerischen Sachverständigenkommissionen vorgenommen wird.

Berlin, den 3. November 1928
R. H. M.

Herrn Ministerialrat Dr. Gall ganz ergebenst.

Der Akademieentwurf von Prof. Dr. Amersdorffer (E.A.) baut sich im wesentlichen auf meinem Entwurf (E.H.) auf, der sich in den Akten befindet. Er versucht, wie das auch mein Gedanke war, eine Reform des historisch gewordenen Instituts. Es handelt sich also nicht um eine völlige Neuorganisation. Hinsichtlich des Wegfalls antiquitierter Bestimmungen deckt er sich fast ganz mit meinem Entwurf. Im einzelnen bemerke ich vorläufig folgendes:

Zu § 1 u. 2: Die Fassung E.A. scheint mir weniger glücklich, als die des E.H. Nach E. A. hat die Akademie (§ 2 Satz 1) nur 2 Organe, die Genossenschaft der Mitglieder und den Senat, während sie jetzt und nach E. H. 3 Organe hat, Präsident, Senat und Genossenschaft. Bei der besonderen selbständigen Stellung des Präsidenten ist der Grund für die Streichung im E.A. nicht einzusehen.

Ich hatte der Akademie der Künste nur noch die Meisterateliers und die Meisterschulen für Komposition gelassen, weil es mir scheint, da sich die Kunsthochschulen so verselbständigt haben, dass eine Einbeziehung zum Bereich der Akademie der Künste nicht mehr ihrer gesamten Stellung und insbesondere auch ihrer Stellung zum Ministerium entspricht. E.A. hält an der Einbeziehung fest. Die Frage ist kunstpolitischer Art. Ueber § 2 Satz 2, betr. Künstlerversammlungen, wird noch

später

später etwas zu sagen sein.

Zu § 3 - 6: Ich habe in meinem Entwurf mit der Beamteneigenschaft der Senatoren aufgeräumt, die mir bei solchen Ehrenstellungen nicht mehr zeitmäßig erscheint (Disziplinarrecht, Vereidigung usw.). Nur der Präsident, der Dienstvorgesetzter der Büro- und Unterbeamten ist, und die Disziplinarbefugnisse über sie ausübt, ist nach meinem Entwurf Beamter und zwar erhält er die Beamteneigenschaft durch die Bestätigung des Staatsministeriums. Zur Durchführung dieses Prinzips habe ich die Stellvertretung nicht durch die Wahl eines Vizepräsidenten geregelt, sondern gemäß § 7 E.H. Dagegen hält E.A. an der Beamteneigenschaft der Senatoren fest (vgl. § 15 Abs. 3) und sieht die Schaffung eines Vizepräsidenten vor. In beiden Punkten halte ich meinen Entwurf für glücklicher.

Nach E. A. sind wählbar zum Präsidenten die Senatoren, die Mitglieder der Akademie sind und dem Senat zurzeit der Wahl angehören, nach E. H. dagegen die Senatoren, die dem Senat als von den Sektionen der Genossenschaft erwählte Mitglieder (damit Ausschluss der kraft ihrer Amtsstellung dem Senat angehörenden Mitglieder) angehören oder angehört haben (damit soll der Kreis der Wählbaren erweitert werden).

In übrigen tritt bei E.A. das begreifliche Streben her vor, die Stellung des 1. Ständigen Sekretärs mehr zu heben.

Zu § 7-14: In formeller Hinsicht mag erwähnt werden, dass im E.A. entgegen der bisherigen Fassung und dem E.H. die Bestimmungen über die Genossenschaft vor denen über den Senat stehen. Da das

Schwerpunkt

Schweregewicht m. E. bisher wenigstens beim Senat ruht, sehe ich keinen Grund für diese formelle Änderung ein.

Die jetzige Akademie kennt nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Bei den ordentlichen ist ein Unterschied zwischen den Berlinern und den auswärtigen Mitgliedern gemacht. Staats- oder Reichsangehörigkeit ist nicht vorgeschrieben. E. H. übernimmt die Zweiteilung in ordentliche und Ehrenmitglieder, besiegelt aber die Sonderstellung der Berliner Mitglieder restlos. Die Schwierigkeiten, die sich aus dem letzteren bei den Wahlen ergeben könnten, sollen durch die von mir in die Satzung neu eingeführte schriftliche Übertragbarkeit des Stimmrechts ausgeglichen werden. E.A. sieht ordentliche Mitglieder, die im deutschen Reich und in Deutsch-Oesterreich (politische Frage!) ihren Wohnsitz haben, korrespondierende Mitglieder, die im Ausland leben und Ehrenmitglieder vor. Die Entscheidung darüber, welchem von den beiden Vorschlägen der Vorzug zu geben ist, kann m. E. den Kommissionsverhandlungen überlassen werden.

Wichtig und neu sind § 7 Abs. 5 Satz 2 und § 13 E.A., die der Verkalkung der Akademie vorbeugen sollen. Beide Bestimmungen sind heikler Natur und bedürfen m. E. noch näherer Prüfung. Zu § 10 Abs. 2 E.A. scheint mir der Vorschlag von Herrn Generaldirektor Waetzoldt, den er kürzlich bei einem Vortrage beim Herrn Minister äuserte, beachtlich, anstelle der bisherigen Kaisers Geburtstagssitzung einen besonderen Tag für die Abhaltung einer feierlichen Gesamtsitzung festzulegen.

§ 14 E.A. ist von § 24 E.H. übernommen. Falls aber, wie es E.A. vorsieht, die Senatorn Beamteneigenschaft haben,

scheint

- 4 -

scheint mir ein Ausschuss bei ihnen nach § 14 nicht möglich, da bei ihrer dann vorhandenen öffentlich-rechtlichen Stellung nur im Disziplinarwege vorgegangen werden kann. Auch das scheint mir ein Grund zur Beseitigung der Beamten-eigenschaft der Senatoren zu sein.

Zu § 15-20:

Dass der Senat nach § 15 Abs. 1 E.A. künstlerischer Beirat auch sonstiger behördlicher Instanzen des preuss. Staates und des preuss. Landtags sein soll, halte ich für bedenklich. Er kann m. E. nur als Beirat des Kultusministeriums anerkannt werden. Ebenso halte ich die ausdrückliche Bestimmung für unmöglich, dass er sich in geeigneten Fällen an die Oeffentlichkeit wenden kann.

§ 15 Abs. 3 E.A. empfehle ich ganz zu streichen aus den vorerwähnten Gründen. Das Wort "Amtstracht" in § 15 Abs. 4 liesse sich dann durch "Senatorentracht" ersetzen. § 16 Abs. 3 E.A., betr. Wohnsitz der Senatoren in Berlin oder Umgebung halte ich trotz der Gründe, die dafür sprechen mögen, für eine nicht zeitgemässen Bestimmung.

Zu § 17. Mir erscheint die Zuziehung der Direktoren der Kunstakademien Düsseldorf, Königsberg, Kassel und Breslau und des Direktors der Musikhochschule in Köln nicht zweckmässig, da dann der Senat fast nur noch aus beamteten Vertretern besteht. Eine Beschränkung der Anzahl dieser Beamtenvertreter liegt gerade im Interesse der Akademie.

In § 18 mache ich auf Absatz 2 Ziff. 2,3,4 und Abs. 3 Ziff. 3,4 besonders aufmerksam. Ich halte diese Vorschläge nicht für annehmbar.

Zu

- 5 -

Zu § 21 E.A.: Der § scheint mir in der Satzung, die sich m. E. auf das notwendige Juristische beschränken soll, überflüssig, da er lediglich kunstpolitische Phrasen enthält.

Jm übrigen ist m. E. hinsichtlich der gesammten vorgenannten §§ die Fassung E.H. knapper und präziser, sodass ich empfehle, neben dem E.A. den E.H. weiter mit zu berücksichtigen.

Zu § 23-29: Die Bestimmungen über die Künstlerversammlungen sind neu. Jch habe von einer Stellungnahme zu den einzelnen §§ abgesehen, da m. E. das Problem als solches zuerst geklärt werden muss. Neben der Akademie der Künste mit ihren 200 Künstlern in der heutigen Zeit, die an dem Nutzen des übertriebenen Parlamentariums zu zweifeln beginnt, noch ein grösseres Gremium zur Beratung von Aufgaben, die schon zur Zuständigkeit der Akademie der Künste gehören, zu schaffen, scheint mir persönlich unsinnig. Jedenfalls habe ich stärkste Bedenken dagegen, das Akademiestatut mit dieser m. E. noch nicht reifen Materie zu belasten.

Berlin, den 16. Januar 1928.

ges. Haslinde.

29.2.81910 Ky. Ad.
e. 91 - Akademie der Künste
Prof. Dr. E. A., 09.9.1910 (1910-1911)

29.2.81910 Ky. Ad.
e. 91 - Akademie der Künste
Prof. Dr. E. A., 09.9.1910 (1910-1911)

Herrn Ministerialrat Dr. Gall ganz ergebenst.

Der Akademieentwurf von Prof. Dr. Amersdorffer (E.A.) baut sich im wesentlichen auf meinem Entwurf (E.H.) auf, der sich in den Akten befindet. Er versucht, wie das auch mein Gedenke war, eine Reform des historisch gewordenen Instituts. Es handelt sich also nicht um eine völlige Neuorganisation. Hinsichtlich des Wegfalls antiquitierter Bestimmungen deckt er sich fast ganz mit meinem Entwurf. Im einzelnen bemerke ich vorläufig folgendes:

Zu § 1 u. 2: Die Fassung E.A. scheint mir weniger glücklich, als die des E.H. Nach E. A. hat die Akademie (§ 2 Satz 1) nur 2 Organe, die Genossenschaft der Mitglieder und den Senat, während sie jetzt und nach E. H. 3 Organe hat, Präsident, Senat und Genossenschaft. Bei der besonderen selbständigen Stellung des Präsidenten ist der Grund für die Streichung im E.A. nicht einzusehen.

Ich hatte der Akademie der Künste nur noch die Meisterateliers und die Meisterschulen für Komposition gelassen, weil es mir scheint, da sich die Kunsthochschulen so verselbständigt haben, dass eine Einbeziehung zum Bereich der Akademie der Künste nicht mehr ihrer gesamten Stellung und insbesondere auch ihrer Stellung zum Ministerium entspricht. E.A. hält an der Einbeziehung fest. Die Frage ist kunstpolitischer Art. Ueber § 2 Satz 2, betr. Künstlerversammlungen, wird noch

später

später etwas zu sagen sein.

Zu § 3 - 6: Ich habe in meinem Entwurf mit der Beamteneigenschaft der Senatoren aufgeräumt, die mir bei solchen Ehrenstellungen nicht mehr zeitmäßig erscheint (Disziplinarrecht, Vereidigung usw.). Nur der Präsident, der Dienstvorgesetzter der Büro- und Unterbeamten ist, und die Disziplinarbefugnisse über sie ausübt, ist nach meinem Entwurf Beamter und zwar erhält er die Beamteneigenschaft durch die Bestätigung des Staatsministeriums. Zur Durchführung dieses Prinzips habe ich die Stellvertretung nicht durch die Wahl eines Vizepräsidenten geregelt, sondern gemäß § 7 E.H. Dagegen hält E.A. an der Beamteneigenschaft der Senatoren fest (vgl. § 15 Abs. 3) und sieht die Schaffung eines Vizepräsidenten vor. In beiden Punkten halte ich meinen Entwurf für glücklicher.

Nach E. A. sind wählbar zum Präsidenten die Senatoren, die Mitglieder der Akademie sind und dem Senat zurzeit der Wahl angehören, nach E. H. dagegen die Senatoren, die dem Senat als von den Sektionen der Genossenschaft erwählte Mitglieder (damit Ausschluss der kraft ihrer Amtsstellung dem Senat angehörenden Mitglieder) angehören oder angehört haben (damit soll der Kreis der Wählbaren erweitert werden).

Jm übrigen tritt bei E.A. das begreifliche Streben hervor, die Stellung des 1. Ständigen Sekretärs mehr zu heben.

Zu § 7-14: In formeller Hinsicht mag erwähnt werden, dass im E.A. entgegen der bisherigen Fassung und dem E.H. die Bestimmungen über die Genossenschaft vor denen über den Senat stehen. Da das

Schwergewicht

- 3 -

Schweregewicht m. E. bisher wenigstens beim Senat ruht, sehe ich keinen Grund für diese formelle Änderung ein.

Die jetzige Akademie kennt nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Bei den ordentlichen ist ein Unterschied zwischen den Berlinern und den auswärtigen Mitgliedern gemacht. Staats- oder Reichsangehörigkeit ist nicht vorgeschrieben. E. H. übernimmt die Zweiteilung in ordentliche und Ehrenmitglieder, besiegelt aber die Sonderstellung der Berliner Mitglieder restlos. Die Schwierigkeiten, die sich aus dem letzteren bei den Wahlen ergeben könnten, sollen durch die von mir in die Satzung neu eingeführte schriftliche Übertragbarkeit des Stimmrechts ausgeglichen werden. E.A. sieht ordentliche Mitglieder, die im deutschen Reich und in Deutsch-Oesterreich (politische Frage!) ihren Wohnsitz haben, korrespondierende Mitglieder, die im Ausland leben und Ehrenmitglieder vor. Die Entscheidung darüber, welchem von den beiden Vorschlägen der Vorzug zu geben ist, kann m. E. den Kommissionsverhandlungen überlassen werden.

Wichtig und neu sind § 7 Abs. 5 Satz 2 und § 13 E.A., die der Verkalkung der Akademie vorbeugen sollen. Beide Bestimmungen sind heikler Natur und bedürfen m. E. noch näherer Prüfung. Zu § 10 Abs. 2 E.A. scheint mir der Vorschlag von Herrn Generaldirektor Waetzoldt, den er kürzlich bei einem Vortrage beim Herrn Minister äusserte, beachtlich, anstelle der bisherigen Kaisers Geburtstagssitzung einen besonderen Tag für die Abhaltung einer feierlichen Gesamtsitzung festzulegen.

§ 14 E.A. ist von § 24 E.H. übernommen. Falls aber, wie es E.A. vorsieht, die Senatorn Beamten-eigenschaft haben,

scheint

- 4 -

scheint mir ein Ausschuss bei ihnen nach § 14 nicht möglich, da bei ihrer dann vorhandenen öffentlich-rechtlichen Stellung nur im Disziplinarwege vorgegangen werden kann. Auch das scheint mir ein Grund zur Beseitigung der Beamteneigenschaft der Senatoren zu sein.

Zu § 15-20: Dass der Senat nach § 15 Abs. 1 E.A. künstlerischer Beirat auch sonstiger behördlicher Instanzen des preuss. Staates und des preuss. Landtags sein soll, halte ich für bedenklich. Er kann m. E. nur als Beirat des Kultusministeriums anerkannt werden. Ebenso halte ich die ausdrückliche Bestimmung für unmöglich, dass er sich in geeigneten Fällen an die Öffentlichkeit wenden kann.

§ 15 Abs. 3 E.A. empfehle ich ganz zu streichen aus den vorerwähnten Gründen. Das Wort "Amtstracht" in § 15 Abs. 4 liesse sich dann durch "Senatoreentracht" ersetzen. § 16 Abs. 3 E.A., betr. Wohnsitz der Senatoren in Berlin oder Umgebung halte ich trotz der Gründe, die dafür sprechen mögen, für eine nicht zeitgemäße Bestimmung.

Zu § 17. Mir erscheint die Zuziehung der Direktoren der Kunstabakademien Düsseldorf, Königsberg, Kassel und Breslau und des Direktors der Musikhochschule in Köln nicht zweckmäßig, da dann der Senat fast nur noch aus beamteten Vertretern besteht. Eine Beschränkung der Anzahl dieser Beamtenvertreter liegt gerade im Interesse der Akademie.

Jn § 18 mache ich auf Absatz 2 Ziff. 2,3,4 und Abs. 3 Ziff. 3,4 besonders aufmerksam. Ich halte diese Vorschläge nicht für annehmbar.

Zu

- 5 -

Zu § 21 E.A.: Der § scheint mir in der Satzung, die sich m. E. auf das notwendige Juristische beschränken soll, überflüssig, da er lediglich kunstpolitische Phrasen enthält.

Jm übrigen ist m. E. hinsichtlich der gesammten vor- genannten §§ die Fassung E.H. knapper und präziser, sodass ich empfehle, neben dem E.A. den E.H. weiter mit zu berück- sichtigen.

Zu § 23-29: Die Bestimmungen über die Künstlerversammlungen sind neu. Jch habe von einer Stellungnahme zu den einzelnen §§ abgesehen, da m. E. das Problem als solches zuerst geklärt werden muss. Neben der Akademie der Künste mit ihren 200 Künstlern in der heutigen Zeit, die an dem Nutzen des übertriebenen Parlamentariums zu zweifeln beginnt, noch ein grösseres Gremium zur Beratung von Aufgaben, die schon zur Zuständigkeit der Akademie der Künste gehören, zu schaffen, scheint mir persönlich unsinnig. Jedenfalls habe ich stärkste Bedenken dagegen, das Akademiestatut mit dieser m. E. noch nicht reifen Materie zu belasten.

Berlin, den 16. Januar 1928.

gez. Haslinde.

10.10.1960 (n) 91

Vorläufige Vorschläge
für Akademie und Kultusministerium

Für die Besprechung mit Min-Rat Dr. Gall.

1. Nicht bloße Statutenreform, sondern Neuaufbau der Akademie (Fortsetzung des mit der Gründung der Sektion für Dichtkunst begonnenen Aufbaus).

Verjüngung der Akademie, besonders der überalterten, heute nicht mehr urteilsfähigen und deshalb nicht mehr arbeitsfähigen Sektion für die bildenden Künste, die völlig neu zusammengesetzt werden muß.

Berufung neuer Mitglieder durch den Minister.

2. Zusammenhang mit den Lehranstalten(der Akademie müste ~~mit~~ mindestens ein weitgehender Einfluß auf das ganze Unterrichtswesen, die Lehrpläne und auf die Ernennung der Direktoren der Kunstschulen zugebilligt werden).

3. Ausscheiden der überalterten Mitglieder, mit Zulassung von Ausnahmen (§ 13 des Entwurfs).

4. Berufung der auswärtigen Akademie-Direktoren in den Senat, wichtig für den Zusammenhang mit dem gesamten Unterrichtswesen (§ 17 des Entwurfs).

5. Keine Juryfreiheit der Akademiemitglieder für die akademischen Ausstellungen.

6. Die "Künstler-Versammlung".

7. Preußischer Kern der Akademie aber Auswirkung über ganz Deutschland (der Keim einer deutschen Akademie im neuen Entwurf).

8. modus procedendi:

Beratung über den Statutenentwurf unter Zuziehung der Sektionsvorsitzenden und einiger weniger berufenen und gewählten Vertreter der Akademie.

Gleichzeitig: Einleitung der Verjüngung der Sektion für die bildenden Künste.

11

- 1) Anordnung des Statuts (Senat hinter Genossenschaft)
- 2) Stellung der auswärtigen Mitglieder
 - Beteiligung bei den Mitgliederneuwahlen
 - " " bei den sonstigen Wahlen (Vorsitzende)
 - passives Wahlrecht (evtl. mit Residenzpflicht)
- 3) Bezeichnung der Mitglieder: ordentliche und korrespondierende
(die letzteren nur die ausländischen) (v. auf. inklusive)
- 4) Mitgliederzahl (numerus clausus für alle deutschen Mitglieder)
- 5) Geltung der Akademie

Die Bedeutung ihrer gutachtlichen Tätigkeit

für den Minister

für die Parlamente

für Kunstfragen von öffentlicher Bedeutung

objektiv: die Gutachten müssen unangreifbar sein

die Akademie muss sich vorher richtig informieren (Beispiel: Opernhaus, Akustik)

- 6) die Verjüngung (bezw. Junghaltung) der Akademie

Verhinderung der Verzopfung

Nachschub der Jugend (die Kunst immer in erster Linie eine

Jugend-Akademie Sache der Jugend!)

Beispiel: Max Bruch gegen Richard Strauss

- 7) Senat: Wegfall des Beamtencharakters, Ablegung des Sachverständigeneides

Turnusmässiger Wechsel im Senat

- 8) Wegfall der Beurlaubung durch den Minister

- 9) Zusammenhang mit den Hochschulen

10) Abtrennung f. d. fachlichen Teil v. d. d. A.

11) Versuch v. d. d. A. d. Verteilung d. d. A.

12) Verteilung d. d. A. zwischen Landes (Gruppenaufstellung)

9) d. A. Assessorium
(Vorläufige politische
Hilfs- und Beratungs-
Gremien)

Gesichtspunkte für die Reformberatung

1. Anknüpfung an die von Minister Becker erklärte Bereitwilligkeit "den als notwendig erkannten Umbau unserer Kunstverwaltung durchzuführen" (C.H. Becker "Die Preussische Kunstdpolitik und der Fall Schillings")
2. Der gegenwärtige Zustand der Akademie in den drei Sektionen
3. Die Reform der Verfassung der Akademie (Statut) und der personelle Neuaufbau
4. Sicherung einer dauernden Verjüngung der Akademie
5. Bedeutung, Stellung und Geltung der Akademie
für den Minister
für die Parlamente
für Kunstfragen von öffentlicher Bedeutung
6. Der Senat der Akademie : Wegfall des Beamtencharakters, Vereidigung als Sachverständige. Verhältnis des Senats zur Gesamtkademie. Der Senat als fachlich begutachtende Stelle. Gutachten für die gesetzgebenden Körperschaften.
7. Die Mitwirkung der auswärtigen Mitglieder bei den Wahlen und bei den Arbeiten der Akademie.
8. Die Mitgliederzahl. Eventuelle Verkleinerung der Akademie, insbesondere der Sektion für die bildenden Künste
9. Berufungen von Mitgliedern durch den Minister
10. Zusammenhang mit den Lehranstalten (wenn diese von der Akademie getrennt werden, müsste ihr dafür allgemein ein ausschlaggebender Einfluss auf den ganzen Kunstunterricht gesichert werden.)

11. Passives Wahlrecht der auswärtigen Mitglieder (als Vorsitzende der Sektionen und als Senatoren)
12. Neue Bezeichnung der Mitglieder: ordentliche = Berliner und auswärtige, korrespondierende = ausländische Mitglieder
13. Keine Juryfreiheit der Mitglieder für die akademischen Ausstellungen
14. Preussischer Kern der Akademie, aber Auswirkung über ganz Deutschland (der Keim einer deutschen Akademie im neuen Entwurf)
15. Klarere Anordnung des Statuts : die Genossenschaft vor den Senat zu setzen

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

AA I | 2 | 2

- - Ende - -